

11/2018

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Holger Jansen*, Herausforderung ländliche Mobilität: Bürgerbusse in Schleswig-Holstein
- *Sebastian Blesse, Felix Rösel*, Kreise gewachsen – Bilanz durchwachsen: Zehn Jahre Kreisgebietsreformen in Sachsen und Sachsen-Anhalt
- *Philipp Reiß*, Förderung für den kommunalen Klimaschutz wird ausgebaut: Die neue Kommunalrichtlinie erleichtert die Umsetzung vor Ort
- *Dr. Gerd Landsberg*, Neues Einwanderungsgesetz? – Kaum Entspannung für Fachkräftemangel zu erwarten – Kaum Auswirkung auf Migrationsbewegungen
- *Harald Rentsch*, Mobbing – „Erst stellt man die Leute in den Schatten, und dann wirft man noch ein schlechtes Licht auf sie!“

C 3168 E

ISSN 0340-3653

70. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

70. Jahrgang · November 2018

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Hüttener Kirche

Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Holger Jansen
Herausforderung ländliche Mobilität:
Bürgerbusse in Schleswig-Holstein ...282

Sebastian Blesse, Felix Rösel
Kreise gewachsen – Bilanz durch-
wachsen: Zehn Jahre Kreis-
gebietsreformen in Sachsen und
Sachsen-Anhalt286

Philipp Reiß
Förderung für den kommunalen
Klimaschutz wird ausgebaut:
Die neue Kommunalrichtlinie
erleichtert die Umsetzung vor Ort288

Dr. Gerd Landsberg
Neues Einwanderungsgesetz ?
- Kaum Entspannung für
Fachkräftemangel zu erwarten
- Kaum Auswirkung auf
Migrationsbewegungen.....290

Harald Rentsch
Mobbing
„Erst stellt man die Leute in den
Schatten, und dann wirft man noch
ein schlechtes Licht auf sie!“292

Rechtsprechungsberichte

BGH:
Mehrerlösklausel bei Grundstücks-
verkauf durch Gemeinde zulässig.....294

OLG Karlsruhe:
Vergabeverfahren wegen
Interessenkonflikt eines Beraters
teilweise zu wiederholen.....295

OLG Düsseldorf:
Eignungskriterien werden nur durch
direkt verlinktes Formblatt wirksam
bekannt gemacht296

VGH Baden-Württemberg:
Aufstellung eines Bebauungsplans
im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB muss der
Innenentwicklung dienen und darf
nicht bloß Bestand festschreiben.....296

Aus der Rechtsprechung

Gesetzgeberischer Gestaltungsspiel-
raum für die Ausgestaltung steuer-
rechtlicher Bewertungsregeln zur
Erhebung der Grundsteuer;
verfassungsrechtliches Gebot zur
Berücksichtigung einer angemessenen
Relation der Wirtschaftsgüter;
Möglichkeit und Grenzen von Ungleich-
behandlungen aus Gründen der
Erhebungspraktikabilität;
Verpflichtung des Gesetzgebers zur
Beseitigung verfassungswidriger
Rechtsslagen
Urteil des BVerfG vom 10. April 2018
- 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15,
1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12297

Zulässigkeit und Voraussetzungen der
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
auf Mobilheime
Urteil des OVG Schleswig vom
8. März 2018 – 2 LB 97/17301

Aus dem Landesverband.....306

Gemeinden und ihre Feuerwehr308

Pressemitteilung309

Buchbesprechungen.....310

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des
Kommunal- und Schulverlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Herausforderung ländliche Mobilität: Bürgerbusse in Schleswig-Holstein

Dr. Holger Jansen, Agentur Landmobil

Für die Bürgerbusse in Schleswig-Holstein geht ein ereignisreiches Jahr 2018 zu Ende. Vier neue Projekte haben in diesem Jahr den Betrieb aufgenommen, die Gesamtzahl liegt jetzt bei 13. Doch Bürgerbus ist nicht gleich Bürgerbus – das zeigt sich auch im Norden deutlich. Zwei neue Fahrzeuge in Dithmarschen entschieden sich für den festen Linienbetrieb. Die Projekte im Amt Sandesneben-Nusse und Kellinghusen wählten das Betriebsmodell „Haustür-zu-Haustür“. Eines verbindet alle Bürgerbusprojekte: Ohne Unterstützung aus Ehrenamt, Politik, Amtsverwaltung und Gemeinden geht es nicht.

Bürgerbusse sind in Schleswig-Holstein kein Neuland. Anfang der 1990er-Jahre startete der landesweit erste Bürgerbus in Sievershütten (Kreis Segeberg). Später übernahm die Autokraft den Betrieb. Der älteste heute noch fahrende Bürgerbus ist seit 1998 auf der Insel Fehmarn unterwegs. Bis heute vergeht kaum eine Veranstaltung zur ländlichen Entwicklung, bei der das Thema Mobilität nicht genannt wird. Ob nun die Fahrt zum Einkaufen, zum Arzt oder zum Amt – die Fahrtwünsche der Bevölkerung treffen oft auf ein begrenztes Angebot im öffentlichen Nahverkehr. Im Nachgang von Workshops zur Regionalentwicklung sind Gemeinden und Ämter gefordert, sich mit den Wünschen der Bevölkerung zu befassen.

Auf den ersten Blick sind die Möglichkeiten im öffentlichen Nahverkehr für lokale Gebietskörperschaften begrenzt. Die Zuständigkeit für den Schienenverkehr liegt beim Land Schleswig-Holstein, den Busverkehr verantworten die Kreise. Fahrplanänderungen oder Angebotsausweitungen brauchen einen langen Atem. Grundlage für die Planung im öffentlichen Verkehr auf der Straße ist der Schülerverkehr. Danach folgt der Blick auf die übrigen Verkehrsbedürfnisse. Ohne Mitfinanzierung aus öffentlichen Kassen geht beim Angebot nichts – entsprechend kompliziert und langwierig können Ausschreibung und rechtssichere Vergaben an die jeweiligen Verkehrsunternehmen sein.

Doch zurück zu den Bürgerbussen: Der Begriff wird nicht einheitlich verwendet. Die Bandbreite der fahrenden Busse in Schleswig-Holstein ist erheblich. Größtes

Projekt – und schon fast ein kleiner Verkehrsbetrieb – ist der Bürgerbus in Ladelund (Kreis Nordfriesland). Hier wird der Betrieb mit zwei Bussen und einem elektrischen Pkw organisiert. Die Fahrzeuge sind von Montag bis Freitag unterwegs. Ganz anders in Bornhöved (Kreis Segeberg): Mit einem vom Kindergarten gemieteten Kleinbus wird an einem halben Tag in der Woche durch den Ort gefahren.



Der Bürgerbus im Amt Kellinghusen steht abfahrtbereit an der Amtsverwaltung

Alle Bürgerbusse verbindet, dass ehrenamtliches Engagement im Vordergrund steht. Zudem werden sie immer auf der örtlichen Ebene geplant und sollen Zielgruppen erschließen, die der reguläre öffentliche Nahverkehr nicht erschließt. Im Detail liegen die Unterschiede. Und oft auch die Stolpersteine, die zum Erfolg oder Misserfolg eines Bürgerbusses führen. Ein Beispiel für das Scheitern war der Bürgerbus in der Region Schmalensee/Belau. Ein fester Linienbetrieb an einem Wochentag war bei der dünnen Besiedlung nicht von Erfolg gekrönt und wurde nach einer Testphase eingestellt. Bei sachgerechter Planung muss es nicht dazu kommen.

Der Bürgerbus – eine Idee im Wandel

Bundesweit gab es im Jahr 1985 den ersten Bürgerbus in Nordrhein-Westfalen. Danach verbreitete sich die Idee nach und nach in anderen Bundesländern. In Rheinland-Pfalz konnte die Zahl durch die Arbeit der Agentur Landmobil und einem vom Land geförderten Beratungsprojekt von sieben im Jahr 2010 auf derzeit knapp 70 gesteigert werden. In früheren Jahren stand die Ergänzung des regulären öffentlichen Nahverkehrs im Vordergrund. Das Regelangebot im Busverkehr bestand in vielen Regionen aus einigen Schulbussen, vielleicht noch ein oder zwei weitere Fahrten im Berufsverkehr. Das schwache Angebot wurde vor allem am Vormittag oder am Nachmittag durch

Kleinbusse ergänzt. Diese als Bürgerbus fahrenden Fahrzeuge schlossen die Lücken im Fahrplan. Vor allem für die ältere Bevölkerung waren die Fahrpläne im regulären Nahverkehr wenig geeignet.

Bürgerbus – nur eine Ergänzung oder mehr?

Oft wird betont, der Bürgerbus solle den regulären öffentlichen Nahverkehr ergänzen, auf keinen Fall ersetzen. Diese Aussage trifft für Bürgerbusse in der Anfangszeit auch zu. Heute muss der Blick jedoch breiter sein. Das reguläre Angebot ist in vielen Regionen besser geworden, zumindest auf den Linien mit Fahrgastpotenzial. Wo bleibt da die Lücke für den

Bürgerbus? Vor allem in zwei Bereichen: Mit dem kleinen und flexiblen Fahrzeug können auch Ortsteile angefahren werden, die der große Linienbus nicht ansteuern kann. Ein Bürgerbus wird immer auf der örtlichen Ebene geplant und orientiert sich am Bedarf vor Ort. Wenn die Fahrgäste das Angebot nutzen, ist das gut – wenn etwas nicht so angenommen wird, kann auch vor Ort nachgesteuert werden. Auf Anregungen der Fahrgäste kann reagiert werden, schneller als bei großen Betrieben.

chende Ortsgrößen mit 1.000 und mehr Einwohnern vorhanden sind. Beim Bürgerbus Ladelund ist das der Fall. Bei den Projekten in Dithmarschen ist das schon nicht mehr so einfach. Der Anteil von Leerfahrten kann auch mal über 50 Prozent liegen und zu Frust bei den ehrenamtlich Aktiven führen.

Der Rahmen: rechtlich, geografisch, sozial, finanziell

Ein Bürgerbus muss sich immer in die bestehenden Strukturen einfügen. Ein

stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein regulierter Markt. Ein Bürgerbus kann nicht einfach so losfahren und Fahrgäste transportieren, sondern muss die bestehenden Gesetze beachten. Wichtigste gesetzliche Grundlage – auch für den Bürgerbus – ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Zu Beginn muss entschieden werden, ob der Bürgerbus auf Grundlage des PBefG fahren soll oder nicht. Für beide Modelle gibt es bundesweit und auch in Schleswig-Holstein inzwischen zahlreiche Beispiele.

Die Bürgerbusse Bad Segeberg-Ost, Fehmarn, Ladelund, Lensahn, Malente, Meldorf, Burg-St. Michaelisdonn und Hüttener Berge fahren auf Grundlage des PBefG. Die Bürgerbusse in Bordesholm, Bornhöved und in den Ämtern Berkenthin, Kellinghusen und Sandesneben-Nusse fahren ohne PBefG-Genehmigung. Beide Wege sind möglich – welcher Weg sinnvoll ist, muss vor Ort gemeinsam besprochen werden.

Ein Bürgerbus auf Grundlage des PBefG hat alle Rechte und Pflichten des regulären ÖPNV. Dazu gehören die Genehmigungs-, Tarif- und Betriebspflicht. Ein veröffentlichter Fahrplan muss gefahren werden. Die Fahrer brauchen eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung. Diese wird umgangssprachlich Personenbeförderungsschein oder auch P-Schein genannt. Diese Pflichten entfallen beim Bürgerbus ohne Genehmigungspflicht nach PBefG. Dennoch ist auch hier ein Rahmen mit Mindeststandards sinnvoll. Er muss aber für den jeweiligen Einzelfall erarbeitet werden.

Entsprechende rechtliche Beratung ist sinnvoll. Sonst kann es mit dem Bürgerbus schnell vorbei sein. Die Zahl der Fahrgäste ist auf acht Personen plus Fahrer



Der Bürgerbus im Amt Sandesneben-Nusse startet am 6. Februar 2018 mit Fahrer Dieter Stahmer zur ersten Fahrt

Immer wichtiger wird die soziale Komponente. Ist der Bürgerbus wirklich nur die Ergänzung zu den Lücken des Regel-ÖPNV? Oder sollte der Bürgerbus nicht auch als eigenständiges Projekt gesehen werden, das mit viel Liebe und Leidenschaft für ältere Menschen genau die Hilfe bringt, die sie benötigen? Für die ältere und nicht mehr so mobile Bevölkerung etwas voranzubringen, verbindet alle ehrenamtlich Aktiven der lokalen Bürgerbusgruppe. Denn viele ältere Menschen leben in kleinen Gemeinden selbstbestimmt im eigenen Haushalt. Sie sind gut in die dörfliche Gemeinschaft eingebunden – haben aber nie einen Führerschein besessen, trauen sich das Fahren nicht mehr zu und können oder wollen nicht immer Nachbarn oder Kinder fragen.

neues Projekt muss sich an rechtlichen, geografischen, sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen orientieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen

An erster Stelle bei der Bürgerbusplanung

Linie oder Anruf

Der Bus, die feste Linie, die Haltestelle. Daran denkt jeder sofort, denn schließlich haben es alle so gelernt. Eine Fahrt von Haustür zu Haustür ist dem Taxi vorbehalten – bei entsprechenden Preisen. Aus über 50 selbst entwickelten Bürgerbussen lässt sich ein klares Fazit ziehen: Die feste Linie lohnt sich nur, wenn wirklich ausrei-



Ohne ein engagiertes Team, das hier ehrenamtlich in der Amtsverwaltung in Sandesneben die Fahrtwünsche annimmt, geht es nicht

begrenzt. Diese Regelung ergibt sich aus der Fahrerlaubnisverordnung für Führerscheine der Klasse B. Auch die Vorschriften für die Beförderung von Kindern mit entsprechenden Rückhaltesystemen sind zu beachten. Der Bürgerbus ist im rechtlichen Sinne ein Pkw. Deshalb müssen alle Fahrgäste und der Fahrer angeschnallt sein. Stehplätze im Fahrzeug gibt es nicht. Neben dem Personenbeförderungsgesetz und der Fahrerlaubnisverordnung können weitere Gesetze eine Rolle spielen. Wenn für den Bürgerbus ein Trägerverein gegründet werden soll, sind die Bestimmungen aus dem bürgerlichen Recht zu beachten. Auch steuerrechtliche Fragen können eine Rolle spielen. Ein Bürgerbus im PBefG kann nicht gemeinnützig sein. Bei einem Betrieb außerhalb des PBefG kann der Bürgerbus gemeinnützig sein, aber der genaue Ansatz muss im Einzelfall geprüft werden. Soweit Ämter oder Gemeinden als Rechtsträger den Bürgerbus verantworten, sind die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kommunalrecht zu beachten. Eine externe Begleitung der Amtsverwaltung ist sinnvoll, denn diese speziellen Kompetenzen sind aufgrund der fehlenden Zuständigkeit für den regulären ÖPNV zu meist nicht vorhanden.

Bei der Bürgerbusentwicklung im PBefG müssen zwei bis drei Jahre Planungszeit kalkuliert werden, in Dithmarschen waren es etwa vier Jahre. Ohne PBefG-Anwendung geht es schneller. Ein Start für den Bürgerbus ist meistens innerhalb von neun bis zwölf Monaten möglich, bei einem vorhandenen Fahrzeug innerhalb von sechs bis neun Monaten. Das Betriebsmodell kann flexibel nach eigenen Wünschen gestaltet werden. Der Anruf am Vortag und das Abholen an der Haustür sind ebenso möglich wie eine feste Linienverbindung.

Der kurze Planungs- und Entwicklungszeitraum für das Modell ohne PBefG ist ein wichtiger Erfolgsfaktor: Die Euphorie zu Beginn trägt von der ersten Idee bis zum ersten Tag. Der bürokratische Aufwand ist überschaubar. Amt oder eine Gemeinde übernehmen als Rechtsträger die Verantwortung. Das operative Geschäft wird durch die ehrenamtliche Bürgerbusgruppe organisiert. Die Schnittstellen können in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Geografische Rahmenbedingungen

Wie viele Einwohner leben im Amt? Wie groß ist die Fläche? Wo befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Verwaltung? Reicht ein Bürgerbus oder brauchen wir zwei Fahrzeuge? Das sind die Leitfragen bei den geografischen Rahmenbedingungen. Die Einwohnerzahl in

den zentralen Orten ist meistens solide vierstellig. Einkaufsmärkte, Arztpraxen, Friseure oder Physiotherapeuten sind vorhanden. In den Dörfern der näheren Umgebung ist die Einwohnerzahl meist dreistellig. Ein Angebot der Nahversorgung besteht hier nicht mehr.

Auch die Einwohnerzahl insgesamt und die Größe des Bedienungsgebietes sind wichtige Aspekte. Viele Ämter sind nach den Reformen der letzten Jahre deutlich größer geworden. Hier kann ein Bürgerbus auch schon mal an seine Grenzen stoßen. Zumal es bei größeren Ämtern auch einen sehr unterschiedlichen Bedarf geben kann. So ist der westliche Teil auf andere Orte ausgerichtet als der östliche Teil. Diese Feinheiten gilt es auch bei der Bürgerbusplanung unbedingt zu berücksichtigen.

Das Fahrgebiet sollte klar benannt und



Wichtige Ziele für Bürgerbusse sind Ärzte und Einkaufsmärkte, wie hier in Berkenthin



Informationen zum Bürgerbus stoßen auf reges Interesse. Ende Juni kamen 65 Personen in die Amtsverwaltung nach Kellinghusen

begrenzt werden. Aber auch hier sind Lösungen im Einzelfall denkbar. So können Fahrten zum Einkaufen auf das eigene Amt begrenzt werden. Schließlich sollen die im Amt vorhandenen Einkaufsmärkte vom Bürgerbus profitieren. Für die Fahrt zum Facharzt ist aber auch eine Fahrt über die Grenzen des eigenen Amtes vorstellbar. Die genaue Entscheidung hängt auch vom regulären ÖPNV ab. Bei einem guten Angebot bringt der Bürgerbus die Fahrgäste bis an die Haltestelle oder zum Bahnhof, bei einem schlechten Angebot ist eher die Fahrt bis zur Facharztpraxis vorstellbar.

Soziale Rahmenbedingungen – Ehrenamt ist gefragt

In Schleswig-Holstein ist die ehrenamtliche Engagementbereitschaft hoch. Wichtige Zielgruppe für das Bürgerbusteam sind aktive Jungsenioren in einer Alters-

klasse zwischen 60 und 75 Jahren. Mit Unterstützung aus dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden gelingt es, beide Gruppen – die Aktiven und die künftigen Fahrgäste – zusammenzubringen. Während die einen eine sinnvolle neue Aufgabe im gerade erst begonnenen Ruhestand suchen, ist für die anderen ein Bürgerbus genau die Hilfe, die sie benötigen. Der auf der örtlichen Ebene selbst organisierte Fahrdienst hat immer eine soziale Komponente.

Nach dem ersten Gespräch vor Ort geht es um politische Unterstützung. Das wichtigste Gremium ist der Amtsausschuss. Ziel ist ein Grundsatzbeschluss für den Bürgerbus. Mit diesem positiven Beschluss können ehrenamtlich Aktive für den Bürgerbus gesucht werden. In der Beratungsarbeit hat sich der Ansatz, einen Grundsatzbeschluss im Amtsausschuss zu fassen, bewährt. Ohne breite politische Unterstützung kann ein Bürgerbus nicht realisiert werden.

che Prozesse liegen hinter den Entscheidungen. Neue Bürgerbusse in Schleswig-Holstein werden zumeist außerhalb des Personenbeförderungsgesetzes entwickelt. Damit ist der rechtliche Rahmen nicht so eng, wie er es bis vor einigen Jahren noch war. Die Herausforderung ist heute aber, ein passendes Modell zu entwickeln, das mehr Sicherheit bietet als der private Mitnahmeverkehr. Ein Beispiel ist die Gesundheitsuntersuchung der Fahrer, bei der im Rahmen der Untersuchung „Grundsätze 25“ der Berufsgenossenschaft Sehen, Hören und Reaktion geprüft wird.

Mit einer Schulungsveranstaltung werden die Disponenten in den Dienst eingewiesen. Diese Tätigkeit ist wichtig, denn der Anruf der Fahrgäste ist der erste Kontakt zum Bürgerbusteam. Als Ergebnis entsteht der Fahrauftrag, mit dem der Fahrer am Folgetag die Aufträge erfüllt. Unterhalb von drei moderierten Veranstaltungen Information, Planung und Schulung ist ein neues Bürgerbusprojekt nicht umzusetzen. Dies ist die Erfahrung aus über 50 Bürgerbusprojekten in fünf Bundesländern.

Der erste Betriebstag ist eine Zäsur. Nach vielen Gesprächen und Veranstaltungen ist die Leistung auf der Straße und muss sich im Alltag bewähren. Der neue Bürgerbus wird in die landesweiten Medien aufgenommen. Die Berater sind immer als Ansprechpartner für schon bestehende Bürgerbusse verfügbar. Es geht ständig um eine Verbesserung bestehender Prozesse und die Gewährleistung einer hohen Qualität.

Öffentlichkeitsarbeit

Wichtige Informationsquelle für die landesweite Arbeit ist die Webseite www.bu-



Die neue ehrenamtliche Bürgerbusgruppe steht für den Fotografen vor der Amtsverwaltung in Kellinghusen

Die Bereitschaft, vor allem den älteren Fahrgästen zu helfen, muss jeder Aktive mitbringen. Der Einkauf wird bei Bedarf in die Wohnung getragen. Die Dankbarkeit der Fahrgäste motiviert die Bürgerbusgruppe. Viele Bürgerbuskunden sind übriges Kundinnen, die schon den Verlust des Partners beklagen mussten. Aber auch das sei gesagt: Die Zielgruppe ist offen, jeder kann mit dem Bürgerbus fahren. Und auch in jüngeren Lebensjahren wird die Hilfe von Bürgerbussen gerne angenommen.

Der Bürgerbus – die Beratung

Wie kommt das Amt zu einem Bürgerbus? Das Thema Bürgerbus ist auf die Tagesordnung gekommen und wird an die Amtsverwaltung oder die Gemeindevertreter herangetragen. Häufig kommt die Idee aus dem Bereich der Seniorenarbeit. Es folgt ein erstes Gespräch mit den Beratern vor Ort. Bei diesem Gespräch sind meistens der Ideengeber, Personen aus Kommunalpolitik, Verwaltung sowie Bürger- und Zivilgesellschaft dabei. Geleitet wird das Gespräch in den meisten Fällen vom Amtsvorsteher. Der Amtsdirektor bzw. der Leitende Verwaltungsbeamte sind ebenfalls anwesend. Dabei werden der Rahmen und die weitere Vorgehensweise abgesteckt.

Auftakt für die Projektentwicklung ist dann die öffentliche Informationsveranstaltung. Nach der Informationsveranstaltung folgt ein Planungsworkshop. Dieser dient der Konzeptentwicklung für den Bürgerbus. 22 Punkte gilt es zu entscheiden, zahlrei-



Der erste Fahrtag im Amt Kellinghusen am 18. September 2018. Amtsvorsteher Clemens Preine (re.) hilft der ersten Kundin Rosmarie Kröger beim Einsteigen

ergerbus-sh.de. Bei der lokalen Öffentlichkeitsarbeit werden die Partner im Amt oder Gemeinde aus dem Projekt breit unterstützt. Presse- und Informationstexte für lokale Medien sind ebenso verfügbar wie Bilder von anderen Bürgerbussen. In der Zielgruppe hat die Berichterstattung in den lokalen Medien die höchste Reichweite. Deshalb ist die Zusammenarbeit hier meist von großem Interesse bei Lokalredakteuren geprägt. Auch sie wissen, dass der Bedarf für einen Bürgerbus groß ist. Wichtiges Medium vor Ort ist ein Flyer, der die wichtigsten Informationen auf einen Blick darstellt.

Landesförderung

Eine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für Bürgerbusse gibt es nicht. So bleibt nur der Ansatz, über Mittel von Gemeinden, Amt oder Aktivregionen eine Finanzierung zu organisieren. Die Bürgerbusse in Dithmarschen erhielten vom Kreis eine eigene Förderrichtlinie.

Kurze Projektgeschichte

Das Projekt „Bürgerbusse Schleswig-Holstein“ wird als Beratungsprojekt der Agentur Landmobil seit dem Jahr 2015 angeboten. Es zeigte sich, dass Interesse am Thema Bürgerbus in den ländlichen Regionen besteht, aber der Informations- und Beratungsbedarf hoch ist. Mit jedem Bericht der Lokalzeitung über einen erfolgreich gestarteten neuen Bürgerbus gab es Anfragen aus der näheren Umgebung an das landesweite Projekt. Inzwischen gibt es in Schleswig-Holstein für praktisch jeden Bedarf eine Lösung. Nicht

immer direkt beim Bürgerbusprojekt nebenan, aber in einem anderen Landesteil. Hier ist es wichtiger Teil der Beratungsarbeit, Erfahrungen aus anderen Landesteilen aufzunehmen, weiterzuentwickeln und passgenau zu übertragen. Aus dem Beratungsprojekt Bürgerbusse Schleswig-Holstein der Agentur Landmobil entstanden die Bürgerbusse in den Ämtern Berkenhain, Sandesneben-Nusse und Kellinghusen.

Ausblick

Die 13 Bürgerbusprojekte in Schleswig-Holstein haben inzwischen einen festen Stellenwert. Etwa 20 bis 30 Personen stehen ehrenamtlich hinter jedem Projekt, so dass sich rund 200 Personen im Land für die Bürgerbusse einbringen. Mit dem Modell der telefonischen Vorbestellung und dem Abholen an der Haustür wird eine Zielgruppe erreicht, für die der Weg zur Haltestelle schon zu weit ist. Höchste Priorität hat die professionelle Beratung von Bürgerbusinteressenten in Ämtern und Gemeinden. Eine Landesförderung ist weiterhin nicht in Sicht, so dass Ämter auch weiterhin nach individuellen Finanzierungen suchen müssen.

Kontakt

Dr. Holger Jansen

Dr. Holger Jansen (geb. 1968) ist als Bürgerbusberater und Mobilitätsexperte seit vielen Jahren in den Bereichen Verkehr, Mobilität und ländliche Räume aktiv. Nach Schulbesuch und Ausbildung in Bredstedt und Husum studierte Jansen Politik,

Geografie und Recht mit dem Abschluss als Diplom-Sozialwissenschaftler. Die Promotion im Fachgebiet Integrierte Verkehrsplanung an der Technischen Universität Berlin schloss er 2012 ab. Als Inhaber der Agentur Landmobil verantwortet Dr. Holger Jansen gemeinsam mit Ralph Hintz die Beratungsarbeit im Projekt Bürgerbusse Schleswig-Holstein.

Ralph Hintz

Ralph Hintz (geb. 1949) ist gebürtiger Hamburger, Betriebswirt und war als Geschäftsführer eines international agierenden Unternehmens tätig. Aktuell ist Ralph Hintz der Beauftragte für den Bürgerbus der Verbandsgemeinde Langenlonsheim (Kreis Bad Kreuznach). Im Jahr 2011 gab es in der Verbandsgemeinde erste Überlegungen, einen Bürgerbus einzuführen. Seit 12. Juni 2012 rollt der Bus durch die sieben Orte der Verbandsgemeinde. Seit 2014 ist Ralph Hintz als Berater für die Agentur Landmobil in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern tätig.

Webseiten

<http://www.buergerbus-sh.de>

<http://www.agentur-landmobil.de>

Kontakt

Agentur Landmobil

Dr. Holger Jansen

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 5

10407 Berlin

Tel. 030 42801258

Fax 030 42801259

Mobil 0151 23690066

jansen@agentur-landmobil.de

Kreise gewachsen – Bilanz durchwachsen: Zehn Jahre Kreisgebietsreformen in Sachsen und Sachsen-Anhalt

Sebastian Blesse, Felix Rösel *

Abstract

Am 1. August 2008 fusionierten 29 sächsische Landkreise und kreisfreie Städte zu 13 neuen Verwaltungen. Gut ein Jahr zuvor reformierte das Nachbarland Sachsen-Anhalt seine Kreisstruktur. Zu den Geburtstagstagen will vielerorts allerdings nur wenig Feierlaune aufkommen. Auch gut ein Jahrzehnt nach der Reform ist in den neuen Großkreisen kaum eine gemeinsame Identität entstanden, das Interesse der Bürger an der Kreispolitik ist rückläu-

fig. Außerdem sind die erhofften Einspar-effekte sowohl in Sachsen als auch in Sachsen-Anhalt zumindest bisher ausgeblieben.

Im August 2018 feiern die sächsischen Landkreise Geburtstag. Vor einem Jahrzehnt entstanden in Sachsen durch Fusionen von bis zu vier bestehenden Landkreisen die einwohnermäßig zweitgrößten Kreisverwaltungen Deutschlands – nach Nordrhein-Westfalen. Die Reform war Teil einer großangelegten Umstrukturierung

der sächsischen Verwaltung, die zu einer Reduktion der Bürokratie, mehr Bürgernähe sowie niedrigeren Verwaltungsausgaben führen sollte (Sächsisches Staatsministerium des Innern 2007). Im Nachbarland Sachsen-Anhalt trat schon gut ein Jahr zuvor die dortige Kreisgebietsreform in Kraft. Auch hier war eines der Kernziele der Reform die „Ermöglichung [einer] kostengünstigen kreislichen Verwaltungsstruktur“¹.

Die Kreisgebietsreformen 2007 und 2008 brachten dabei nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für Kreispolitiker und Bürger große Veränderungen mit sich.

* Sebastian Blesse ist Doktorand am ZEW Mannheim. Felix Rösel ist Post-Doc an der Dresdner Niederlassung des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.

¹ Siehe LT-Drs. 4/2182 (ST), S. 11.

Eine Evaluation der Folgen der groß angelegten Reformen erscheint insofern angezeigt. Zwei neuere Studien untersuchen jetzt umfassend die Auswirkungen der Kreisgebietsreformen in Sachsen und Sachsen-Anhalt (Rösel 2017, Blesse und Rösel 2018). In diesem Beitrag stellen wir die wichtigsten Ergebnisse vor. Auch wenn sich beide Studien in ihrer Methodik bisweilen unterscheiden, gelangen sie doch für beide Bundesländer zu den gleichen Schlussfolgerungen: Kurz- bis mittelfristig haben weder in Sachsen noch in Sachsen-Anhalt die Kreisfusionen die finanzielle Situation der Landkreise verbessert. Dafür ging jedoch die Wahlbeteiligung bei Kreistagswahlen zurück. Die Bilanz der Kreisgebietsreformen fällt damit allenfalls gemischt aus.

Bisher keine Einsparungen

Zunächst blicken wir nach Sachsen. Rösel (2017) untersucht die kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen der Kreisgebietsreform 2008 in Sachsen auf die Finanzen der Landkreise bis zum Jahr 2013.² Er zeigt, dass sich die öffentlichen Ausgaben in den sächsischen Landkreisen sowohl vor als auch nach den Kreisfusionen genauso entwickelten wie in Landkreisen anderer Bundesländer, die auf Kreisfusionen verzichteten. Rösel (2017) schlussfolgert, dass sich in Sachsen auch ohne Fusionen die Ausgaben in etwa so entwickelt hätten, wie sie es mit Fusionen getan haben. Zumindest in den ersten fünf Jahren im Nachgang der Reform, die der Untersuchung zugrunde liegen, hat die sächsische Kreisgebietsreform damit keine nachweisbaren Einsparungen erbracht.

Nicht viel anders sieht es im Nachbarbundesland Sachsen-Anhalt aus. Die dortige Kreisgebietsreform 2007 untersuchen Blesse und Rösel (2018). Zum Stichtag 1. Juli 2007 wurden in Sachsen-Anhalt 24 frühere Landkreise und kreisfreie Städte zu 14 neuen, größeren Verwaltungen zusammengeschlossen. Im Gegensatz zu Sachsen waren in Sachsen-Anhalt nicht alle Landkreise von Fusionen betroffen – zwei Landkreise wurden nicht fusioniert. Diese Kontrollgruppe erlaubt es, die Effekte der Kreisfusionen herauszuarbeiten. Alle Landkreise in Sachsen-Anhalt – fusioniert und nicht-fusioniert – unterlagen den gleichen Einflüssen wie Aufgabenänderungen, Änderungen im kommunalen Finanzausgleich oder Personal- und Sachkostenzuwachsen. Der einzige Unterschied zwischen beiden Gruppen ist, dass einige Landkreise im Jahr 2007 zu deutlich größeren Verwaltungen fusioniert wurden, während die Grenzen zweier anderer Landkreise unverändert blieben. Wenn es Einspareffekte durch die Fusionen gegeben hätte, sollten sich nach den Fusionen die Ausgaben in den fusionierten Landkreisen anders entwickeln als

in den nicht-fusionierten Landkreisen. Die entsprechende Differenz entspräche der „Rendite“ der Fusionen.

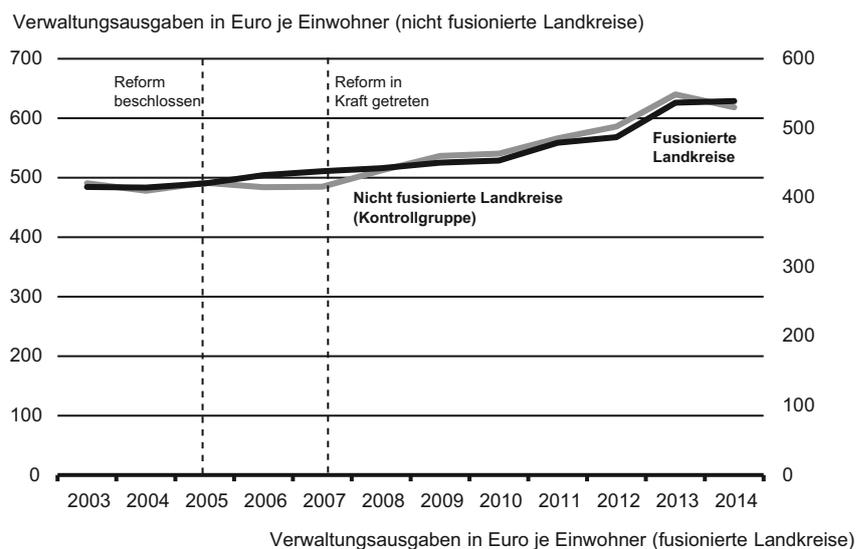
Abbildung 1 zeigt jedoch, dass sich die Verwaltungsausgaben³ in fusionierten und nicht-fusionierten Landkreisen völlig gleichmäßig entwickeln – vor und nach der Kreisreform. Die grüne Linie zeigt die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben je Einwohner in jenen Landkreisen, die im Jahr 2007 zu größeren Landkreisen fusioniert wurden. Die durchschnittliche Ausgabenentwicklung in den nicht-fusionierten Landkreisen (graue Linie) verläuft vollkommen parallel. Zwischen 2007 und 2014 stiegen in fusionierten und nicht-fusionierten Landkreisen die Verwaltungsausgaben je Einwohner gleichermaßen um circa 27 bis 28 % an – verglichen mit der Zeit vor der Reform. Die Differenz – also die potenzielle „Fusionsrendite“ – ist quasi null. Die Kreisgebietsreform hat den fusionierten Landkreisen keinen messba-

Bereichen als den Verwaltungsausgaben, zum Beispiel im Bereich Soziales oder Bildung, verändert haben. Auch hier fanden sich jedoch in keiner der genannten Fälle messbare Änderungen im Ausgabeverhalten. Im Falle von Sachsen-Anhalt untersuchen Blesse und Rösel (2018) die Effekte der Kreisreform in Sachsen-Anhalt auf unterschiedliche Teilausgaben wie Personal-, Sach- oder Zinsausgaben sowie auf die Personalbestände, gemessen in Vollzeitstellen. Die Ergebnisse unterscheiden sich allerdings nur unwesentlich von Abbildung 1; in keinem Fall gibt es einen Hinweis auf signifikante Einsparungen.

Interesse der Bürger schwindet

Aus finanzieller Sicht haben die Kreisreformen in Sachsen und Sachsen-Anhalt damit keine messbare Verbesserung gebracht. Die Zufriedenheit der Bevölkerung mit den Kreisreformen ist daher über-

Abb. 1
Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt ohne Wirkung auf die Ausgaben



ren Vorteil im Bereich der Verwaltungsausgaben gebracht. Ganz im Gegenteil: In der Zeit zwischen Ankündigung der Fusionen (2005) und deren Vollzug (2007) gaben die zur Fusion vorgesehenen Landkreise sogar deutlich mehr Geld aus.⁴

Hinweis: Die Abbildung zeigt die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben in den neun im Jahr 2007 fusionierten Landkreisen Sachsen-Anhalts (graue Linie, rechte Skala) und den zwei nicht-fusionierten Landkreisen (graue Linie, linke Skala). Verwaltungsausgaben umfassen Personal-, Sach-, Miet-, Unterhaltungs- und Zinsausgaben.

Möglicherweise führten die Reformen jedoch zu Verschiebungen innerhalb der Ausgabenbereiche. Rösel (2017) untersucht, ob sich die Ausgaben in anderen

² Für deutschsprachige Zusammenfassungen siehe Rösel (2016a, 2016b).

³ Wir verstehen hierunter die Summe von Personalausgaben, der Ausgaben für laufenden Sachaufwand sowie für Mieten und Pachten, Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. und Zinsausgaben.

⁴ Dieses Verhalten wird als Common-Pool-Effekt bezeichnet und kann regelmäßig im Vorfeld von Gebietsreformen beobachtet werden (Blesse und Rösel 2017). Anschaulich dazu Peter Heimrich, Landrat des zur damaligen Zeit zur Fusion vorgesehenen Landkreises Schmalkalden-Meiningen in Thüringen: „Wir werden nicht mit irgendwelchen Rücklagen in eine Fusion gehen“, sagte der Landrat. „Das ist unsere Kohle. Die wird jetzt ausgegeben. Bums, Aus, Ende.“ (Südtüringener Zeitung vom 22.10.2016, S. 1).

schaubar. In Sachsen wünschen sich – über sämtliche Altersschichten hinweg – 11 bis 13 % aller Einwohner die alten Kreisgrenzen zurück.⁵ In Sachsen-Anhalt sind 10 Jahre nach der Reform sogar 45 % der Bevölkerung unzufrieden mit der Kreisgebietsreform, lediglich 30 % der Bevölkerung sind mit den Fusionsergebnissen zufrieden.⁶

Der geäußerte Unmut kommt letztlich auch in der Kreispolitik an. 85% aller Kreisratsmitglieder in Mecklenburg-Vorpommern beobachten nach der dortigen Kreisgebietsreform im Jahr 2011 ein gesunkenes Interesse der Bürger an der Kreispolitik. 88 % aller Kreispolitiker können zudem noch keine neue Kreisidentität erkennen (Hesse 2016). Beobachter sorgen sich nicht zuletzt deshalb um die Folgen der Gebietsreformen für die lokalen Sozialstrukturen und die Demokratie vor Ort.⁷ In Sachsen-Anhalt führten die Kreisfusionen zu einem Rückgang der Wahlbeteiligung bei Kreistagswahlen um 4 Prozentpunkte (Blesse und Rösel 2018), in Sachsen um 3 bis 3,5 Prozentpunkte (Rösel 2017). In beiden Ländern ist zudem der Stimmanteil für rechtspopulistische bzw. -extreme Parteien bei den Kreistagswahlen gestiegen – und das bereits deutlich vor der Gründung der AfD und vor der Flüchtlingskrise von 2015.

Fazit

Zehn Jahre nach der Kreisgebietsreform in Sachsen und elf Jahre nach den Kreiszusammenlegungen in Sachsen-Anhalt

fällt die Bilanz beider Reformen bestenfalls gemischt aus. Die erhofften schlankeren Strukturen und niedrigeren Verwaltungsausgaben können fünf bis sieben Jahre nach der Reform noch nicht nachgewiesen werden. Zudem fehlt es vielerorts noch immer an einer gemeinsamen Identität; etliche Bürger haben sich nach der Reform von der Kreispolitik abgewendet.

Auch aufgrund der durchwachsenen Erfahrungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt scheinen groß angelegte Kreisgebietsreformen inzwischen zum „Auslaufmodell“ zu werden. Erhebliche Bürgerproteste in Brandenburg und Thüringen sorgten 2017 zur Absage der dort jeweils geplanten Kreisgebietsreformen. Diskutiert werden flächendeckende Kreisfusionen damit inzwischen nur noch in Rheinland-Pfalz – ausgerechnet also dem Land, in dem 1969 die ersten Kreisgebietsreformen in Deutschland starteten.

Literatur

Blesse, S. und F. Rösel (2017), Was bringen kommunale Gebietsreformen? Kausale Evidenz zu Hoffnungen, Risiken und alternativen Instrumenten, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18 (4), S. 307–324.

Blesse, S. und F. Rösel (2018), Merging county administrations – Cross-national evidence of fiscal and political effects, Local Government Studies, im Erscheinen.

Hesse, J. (2016), Auswirkungen der Landkreisneuordnung, Beobachtungsauftrag

nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18.08.2011, Abschlussbericht (2014/2015), 15. Juni 2015, zugleich: Unterrichtung durch die Landesregierung „Auswirkungen der Landkreisneuordnung“, LT-Drs. 7/71 (MV).

Rösel, F. (2016a), Sparen Gebietsreformen Geld? – Ein Überblick über aktuelle Studien, ifo Dresden berichtet 23 (4), 45–49.

Rösel, F. (2016b), Gibt es Einspareffekte durch Kreisgebietsreformen? – Evidenz aus Ostdeutschland, ifo Schnelldienst 69 (22), 26–33.

Rösel, F. (2017), Do mergers of large local governments reduce expenditures? Evidence from Germany using the synthetic control method, European Journal of Political Economy 50, 22–36.

⁵ Sächsische Zeitung vom 26.02.2018, Die meisten wünschen sich mehr Polizei, S. 2.

⁶ Volksstimme online vom 12.04.2017, Umfrage: Kreisgebietsreform stößt auf geteiltes Echo, <https://www.volksstimme.de/sachsenanhalt/umfrage-kreisgebietsreform-stoesst-auf-geteiltes-echo/1491928053000>.

⁷ „Die Kreisgebietsreformen waren ein großer Fehler. Sie haben die Verwaltung nicht nur nicht kostengünstiger gemacht, sondern auch noch die alten Sozialstrukturen zerstört. Dadurch ist die Demokratie stark beschädigt worden.“ Petra Köpping, Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration, SPD (Sächsische Zeitung, 14.11.2016).

Förderung für den kommunalen Klimaschutz wird ausgebaut: Die neue Kommunalrichtlinie erleichtert die Umsetzung vor Ort

Philipp Reiß, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)

Die Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen wird zum 1. Januar 2019 erheblich ausgeweitet. Vor allem in den Bereichen Mobilität, Abfall, Abwasser und Trinkwasserversorgung werden neue Fördermöglichkeiten geschaffen. Der Kreis der Antragsberechtigten wird erweitert und Akzente im Energie- und Umweltmanagement gesetzt.

Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ (kurz: Kommunalrichtlinie) des Bundesumweltministeriums (BMU) ist am 1.

Oktober in einer neuen und erweiterten Fassung veröffentlicht worden. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Kommunalrichtlinie fördert Klimaschutzmaßnahmen aus vielen unterschiedlichen Bereichen des kommunalen Umfelds. Maßnahmen, die sich bewährt haben, bleiben in der neuen Richtlinie erhalten und werden durch neue Förderschwerpunkte ergänzt. Neu ist etwa, dass Betriebe ab 25 Prozent kommunaler Beteiligung jetzt antragsberechtigt sind, Klimaschutzkonzept und Personalstelle zusammen beantragt wer-

den können und investive Klimaschutzmaßnahmen in vielen weiteren kommunalen Aufgabenfeldern gefördert werden. Dazu gehören neue Fahrradwege, eine intelligente Verkehrssteuerung, emissionsarme Vergärungsanlagen, Sammelplätze für Grünabfälle sowie die Erhöhung der Energieeffizienz in Klär- und Trinkwasserversorgungsanlagen. Finanzschwache Kommunen werden in ihrem Engagement für den Klimaschutz nach wie vor besonders unterstützt: Sie profitieren bei allen Förderschwerpunkten von erhöhten Förderquoten.

Erfolge im kommunalen Klimaschutz dank der Kommunalrichtlinie

In der langfristigen Klimaschutzstrategie der Bundesregierung, dem „Klimaschutzplan 2050“, spielt der kommunale Klimaschutz eine große Rolle. Denn vor allem in den Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale, um Treibhausgase zu mindern. Die Kommunalrichtlinie ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu errei-

chen. Bis zum Jahr 2050 soll Deutschland weitgehend treibhausgasneutral werden. Bereits bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 55 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 reduziert werden.

Die neue Richtlinie setzt eine Erfolgsgeschichte fort: Von 2008 bis Ende 2017 wurden bereits 12.500 Klimaschutzprojekte in über 3.000 Kommunen umgesetzt, die wesentlich dazu beigetragen haben, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Kommunale Investitionen in den Klimaschutz lohnen sich gleich mehrfach: Sie helfen dem Klima, entlasten langfristig die Haushalte der Kommunen und erhöhen die Lebensqualität der Menschen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Umsetzungsorientiert:

Personalstelle und Klimaschutzkonzept zusammen beantragen

Um schnell und qualifiziert in den Klimaschutz einzusteigen, können mit der neuen Kommunalrichtlinie die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und eine Personalstelle für das Klimaschutzmanagement zeitgleich beantragt werden. Die Klimaschutzmanagerin oder der Klimaschutzmanager soll künftig von Anfang an für die Umsetzung verantwortlich sein. Dies gilt für Konzepte des integrierten Klimaschutzes, Konzepte für die klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung sowie die Verbesserung der nachhaltigen Mobilität. Ziel ist es, konkrete Investitionen zügig zu planen und zeitnah umzusetzen. Schnelle Erfolge in der Umsetzung ermöglicht die neue Fokusberatung, da nicht nur erste Maßnahmen aufgezeigt, sondern auch durchgeführt werden. Auch die Potenzialstudien in den Bereichen Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Abwärmenutzung aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung zeigen kurzfristig umsetzbare Maßnahmen auf.

Außerdem wurde die Kommunale Netzwerke Richtlinie in die Kommunalrichtlinie integriert, um den Austausch von Know-how und Erfahrungen zu verbessern. Deshalb haben Netzwerkmanagerinnen und Netzwerkmanager mit der neuen Richtlinie die Möglichkeit, Anträge für kommunale Netzwerke zu stellen. Gemeinsam können kommunale Akteurinnen und Akteure im Klimaschutz, in der Energie- und Ressourceneffizienz sowie der nachhaltigen Mobilität noch mehr erreichen.

Kommunale Infrastruktur: energieeffizienter gestalten

Beleuchtung ist weiterhin ein wichtiger investiver Förderschwerpunkt der neuen Richtlinie. Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen werden ebenso gefördert wie Innen- und Hallenbeleuchtung. Durch zeit- und

präsenzabhängige Schaltung und die adaptive Nutzung spart Außen- und Straßenbeleuchtung noch effizienter Energie. Auch durch Managementsysteme können Kommunen und Akteure des kommunalen Umfelds ihre Infrastruktur klimafreundlicher gestalten. Während Kommunen beim Energiemanagement durch externe Dienstleister dabei unterstützt werden, ihren Energieverbrauch systematisch zu erfassen, zu steuern und kontinuierlich zu optimieren, dient das Umweltmanagement dazu, nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern. In der Abfallentsorgung geht es jetzt stärker um Ressourceneffizienz. So wird künftig die Sammlung von Garten- und Grünabfällen sowie der Neubau von Bioabfallvergärungsanlagen finanziell unterstützt. Eine breite Palette bietet die neue Kommunalrichtlinie auch für den klimafreundlichen Betrieb von Kläranlagen. Dabei werden Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt, wie etwa die Erneuerung von Belüftung und Motoren. Eine Potenzialstudie, die kurzfristig umsetzbare Klimaschutzmaßnahmen in der Abwasserbehandlung präzisiert, wird der Förderung vorausgesetzt. Für eine optimierte Energieeffizienz werden mit der neuen Richtlinie auch Maßnahmen in der Trinkwasserversorgung gefördert. Das gilt etwa für Pumpen- und Ventilatorsysteme

sowie die systemische Optimierung der Anlage. Die bewährte Förderung der aeroben in-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien wird fortgesetzt.

Intelligenter mobil: Verkehrssteuerung, Fahrradwege und Wegweisungssysteme

Auch im Förderschwerpunkt Mobilität setzt die Richtlinie auf bewährte und neue Maßnahmen. So wird erstmals die Nutzung bzw. Beschaffung smarter Datenquellen zur intelligenten Verkehrssteuerung finanziell unterstützt. Ziel ist es, den Umweltverbund – bestehend aus Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV – aufzuwerten. Dank dieser Daten können die Verkehrsbetriebe beispielsweise ihre Strecken besser ausrichten. Zusätzlich können die Vorteile des Radfahrens und des ÖPNV auf Webseiten oder mit Hilfe von Apps für die Nutzerinnen und Nutzer sichtbar gemacht werden – und erleichtern es, auf klimafreundliche Verkehrsmittel umzusteigen. Eine geeignete Potenzialstudie wird der Förderung vorausgesetzt und kann ebenfalls über die Kommunalrichtlinie gefördert werden. Mit digitalen Lösungen im Verkehr setzt die Kommunalrichtlinie neue Akzente, um individuelle Entscheidungen im Sinne des Klimaschutzes noch stärker als bisher zu



**eVERGABE
SOFORT STARTEN**

DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

Kostenfreie Webinare

eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten

> **06. November / 27. November / 05. Dezember / 12. Dezember**

JETZT ANMELDEN UNTER

> **www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare**

unterstützen. Um den Radverkehr als Kernstück einer klimafreundlichen Mobilität zu stärken, sind neue Radwege jetzt förderfähig, ebenso Fahrradparkhäuser, die es den Nutzerinnen und Nutzern an den Knotenpunkten mit dem ÖPNV leichter machen, klimafreundliche Verkehrsmittel miteinander zu kombinieren. Darüber hinaus können bestehende oder geförderte Radwege mit adaptiver Beleuchtung ausgestattet werden. Die stark nachgefragte Unterstützung für Wegweisungssysteme und frei zugängliche Radabstellanlagen bleibt erhalten.

Wichtige Termine

Die neue Richtlinie wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten und ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Anträge auf Förderung können vom 1. Januar bis 31. März sowie vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres gestellt werden. Ausnahmen gelten für Anträge für Energiesparmodelle sowie für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und das Klimamanagement: Diese Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Hinweise zur Beratung und weiterführende Informationen

Service und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)

Das Service- und Kompetenzzentrum:

Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) ist Ansprechpartner in allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMU) berät es Kommunen sowie Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds dazu, wie sie Ideen und Projekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMU und anderer Förderprogramme umsetzen und fördern lassen können. In verschiedenen Veranstaltungen vernetzt das SK:KK unterschiedliche Akteurinnen und Akteure und fördert so den Erfahrungsaustausch innerhalb der Klimaschutz-Community. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund.

Kontakt

Tel.: 030 39 001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.klimaschutz.de/kommunen

Projektträger Jülich (PtJ)

Der Projektträger Jülich (PtJ) ist verantwortlich für die Beratung zu fachlichen und administrativen Fragen zur Antragstellung, Projektdurchführung und Ergebnisverwertung. PtJ bearbeitet die einge-

reichten Förderanträge, begleitet die laufenden Vorhaben und führt die Mittelbewirtschaftung sowie die Erfolgskontrolle durch.

Fragen zur Antragstellung werden gern durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet unter:

Tel.: 030 20199-577 oder E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Nationale Klimaschutzinitiative (NKI)

Die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die guten Ideen aus den Projekten tragen dazu bei, den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Hiervon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.klimaschutz.de

Neues Einwanderungsgesetz?

- **Kaum Entspannung für Fachkräftemangel zu erwarten**

- **Kaum Auswirkung auf Migrationsbewegungen**

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des DStGB

Die Große Koalition hat sich darauf verständigt, noch in diesem Jahr ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu verabschieden. Das wird in Teilen von Politik und Öffentlichkeit mit großen Erwartungen verbunden. Man sieht darin einen wichtigen Schritt, dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Migrationsbewegungen zu beeinflussen, indem man Perspektiven schafft.

Zuwanderung bereits gesetzlich geregelt

Dabei wird häufig übersehen, dass es in Deutschland bereits eine gesetzliche Regelung für die Zuwanderung von Nicht-EU-Ausländern gibt. Es existieren rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich der Arbeitsmigration, die in den letzten Jahren deutlich liberalisiert wurden. Nach Ansicht der OECD gehört Deutschland mittlerweile sogar zu den liberalsten Ländern im OECD-Raum der 36 wirtschaftsstarke Mitgliedsländer. Darüber hinaus

gilt innerhalb der EU der freie Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die zurzeit geltenden relevanten Zuwanderungsregelungen für Drittstaatenangehörige finden sich in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz sowie in der Beschäftigungsverordnung. Diese Regelungen eröffnen eine Vielzahl von Möglichkeiten:

Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung

Personen mit einer (als gleichwertig anerkannten) Berufsausbildung können nach Deutschland kommen, wenn sie besonders gut qualifiziert sind und nur für einen der 61 sogenannten Mangelberufe in Frage kommen, wie zum Beispiel für Gesundheits- und Pflegeberufe. Eine sogenannte Vorrangprüfung, wonach deutsche Bewerber vorrangig zu berücksichtigen sind, gibt es nicht mehr.

Zusätzlich gibt es Sonderregelungen für den erleichterten Zugang von Hochschulabsolventen (kein konkretes Arbeitsplatzan-

gebot erforderlich), ausländischen Auszubildenden und Studenten sowie Spitzenkräfte von Wissenschaft und Wirtschaft.

Eine Sonderregelung gilt für die sogenannten West-Balkan-Staaten. Hier können nach einem fest vereinbarten Kontingent Personen zwecks Ausführung von Werkverträgen für eine begrenzte Zeit nach Deutschland einreisen.

Auch ausländische Studenten mit deutschem Hochschulabschluss sind privilegiert. Sie haben zunächst Anspruch auf die Erteilung einer sogenannten Blue Card (Blaue Karte EU) befristet auf bis zu vier Jahren.

Aktuelle Zahlen: Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten

Im Jahre 2017 erhielten 107 642 Drittstaatenangehörige einen entsprechenden Aufenthaltstitel im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit in Deutschland – eine Steigerung um fast 24 000 Erwerbstätige im Vergleich zum Vorjahr.

Natürlich kann man diese Regelungen entbürokratisieren, die Verfahren vereinfachen, auf die Liste der Mangelberufe verzichten (so die Forderung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) und dem Ganzen politische Attraktivität verleihen.

Den Fachkräftemangel in Deutschland

wird das neue Gesetz nicht beheben, sondern allenfalls leicht abmildern können. 60 Prozent, also mehr als die Hälfte aller deutschen Unternehmen, sehen das Thema Fachkräftemangel als die zentrale Herausforderung an. Längst können teilweise Aufträge nicht ausgeführt werden, weil das Fachpersonal fehlt. Zurzeit verlassen pro Jahr 700 000 Schüler die Schule und ca. 1 Million Menschen gehen in Rente. In zwei Jahren gehen 1,2 Millionen pro Jahr in Rente und die Schülerzahl bleibt weitgehend gleich. Das heißt im Umkehrschluss: Selbst eine Verdopplung der Anzahl von Erwerbstätigen aus Drittstaaten könnte unseren Fachkräftebedarf nicht annähernd befriedigen. Eine spürbare Erhöhung der Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten hätte keinen nennenswerten Einfluss auf den Fachkräftemangel.

Bekämpfung des Fachkräftemangels: Nationale und europäische Maßnahmen

Notwendig ist ein abgestuftes Vorgehen. Die Qualifizierung von Fachkräften in Deutschland, der Spracherwerb von Flüchtlingen mit Bleiberecht sowie die Gewinnung von Arbeitskräften innerhalb der EU sollten in einem ersten Schritt erfolgen.

- (1) Richtiger und wichtiger wäre es für die Wirtschaft, die Möglichkeit der Gewinnung von Fachkräften in Deutschland selbst massiv auszubauen. Es gibt rund 232 600 erwerbslose Personen unter 25 Jahre in Deutschland. Die Ausbildungsquoten müssen erhöht werden. Vor allem gilt es aber auch, die Anstrengungen bei der Vermittlung zwischen Erwerbslosen sowie Ausbildungssuchenden und offenen Stellen deutlich zu intensivieren.
- (2) Es wäre sicher auch hilfreich, alles zu unternehmen, dass Flüchtlinge qualifiziert werden und einen Arbeitsplatz finden. Der Spracherwerb ist die größte Hürde bei der Arbeitsplatzsuche. Hier sollten – entsprechend der Ansätze aus den skandinavischen Ländern – Spracherwerb und Berufsqualifikation nicht aufeinander folgen, sondern zeitgleich absolviert werden. Sprachliche Qualifikation und berufliche Ausbildung sollten von Anfang an kombiniert werden. Sinnvoll ist zudem, hier an die beruflichen Qualifikationen anzuknüpfen, die Geflüchtete bereits aus ihren Herkunftsländern mitbringen und diese zu gleichwertigen Qualifikationen zu ertüchtigen.
- (3) Auch im EU-Ausland wie Spanien und Griechenland, mit hoher Jugendarbeitslosigkeit, gibt es viele, die schon eine

Ausbildung haben oder in Deutschland ausgebildet werden könnten. Diese Potenziale sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Mit einem höheren Engagement in diesem Bereich könnte man zugleich ein positives Zeichen für den europäischen Integrationsprozess setzen. Die Schaffung von Beratungs- und Kompetenzzentren dort, wo in der EU eine hohe Jugendarbeitslosigkeit herrscht, könnte die Vermittlung freier Arbeitskräfte und offener Stellen deutlich erhöhen. Auch die Vermittlung von Sprachkursen kann hier – in Verbindung mit den vorhandenen Angeboten etwa der Goethe-Institute – integriert werden. Auch ließe sich dieser Ansatz auf die West-Balkan-Staaten ausweiten, wo viele Menschen nach wie vor über gute Deutschkenntnisse verfügen, was die Arbeitsvermittlung deutlich erleichtert.

Migrationsbewegung durch Gesetz kaum zu beeinflussen

Erweiterte Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland können für einzelne, gut ausgebildete Migranten eine neue Perspektive aufzeigen. Das geplante Gesetz allerdings wird keinen nennenswerten Einfluss auf die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa haben. Dagegen sprechen zum



Raus aus der Grauzone mit dem Klima-Navi

Verbessern Sie mit unseren Lösungen die CO₂-Bilanz vor Ort

www.klima-navi.de



Energielösungen für den Norden

einen die geringen Zahlen, aber auch der Umstand, dass ein Großteil der Flüchtlinge keine von uns als gleichwertig akzeptierte berufliche Qualifizierung hat. Ein genereller sogenannter „Spurwechsel“ von Asylverfahren hin zu einer Erwerbsmigration für Geflüchtete und Asylbewerber würde die unterschiedlichen Ziele vermischen und die Akzeptanz eines Fachkräftezuwanderungsgesetzes infrage stellen. Vorstellbar ist allenfalls, Per-

sonen, die seit vielen Jahren in Deutschland als Geduldete leben, integriert sind und arbeiten, ab einem bestimmten Stichtag einen dauerhaften Aufenthalt zu gewähren.

Kaum positive Wirkung durch Fachkräftezuwanderungsgesetz zu erwarten

Es ist wichtig, die Zuwanderungsregelungen einfacher, praktikabler und weniger

bürokratisch zu gestalten. Die Erwartungen an die Wirkung eines neuen Fachkräftezuwanderungsgesetzes sollten jedoch nicht überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund sollten vielmehr die bestehenden Möglichkeiten der Ausbildung und Weiterqualifikation von Arbeitssuchenden in Deutschland und Europa genutzt und ausgebaut werden.

Mobbing

„Erst stellt man die Leute in den Schatten, und dann wirft man noch ein schlechtes Licht auf sie!“*

Harald Rentsch, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein a.D.

1. Allgemeine Definition von Mobbing

Der Begriff „Mobbing“ stammt etymologisch aus dem Englischen und ist abgeleitet von dem Substantiv *mob*, zu Deutsch: Die Meute, das Gesindel, der Pöbel, die Bande. Er beschreibt ein Phänomen des *Anpöbelns, Angreifens, über jemanden Herfallens*.

Der schwedische Arzt Peter-Paul Heineemann verwendete 1969 den Begriff für das Phänomen, dass menschliche Gruppen eine sich von der Norm abweichend verhaltende Person attackieren. In der heutigen Bedeutung bekannt wurde der Begriff durch den aus Deutschland ausgewanderten schwedischen Arzt und Psychologen Heinz Leymann (1932 bis 1999). Dieser sprach erstmals von „Mobbing“ in Bezug auf das Arbeitsleben.¹

Dr. Leymann entwickelte in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts ein System, das die von ihm insgesamt beobachteten Mobbinghandlungen in fünf Übergruppen klassifiziert.² Mit diesem System kann analysiert werden, ob jemand als Mobbingopfer bezeichnet werden kann. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass eine einzelne Handlung aus dieser Liste noch niemanden zum Täter oder Opfer von Mobbinghandlungen macht. Gemobbt gilt nach der nachfolgenden LIPT-Liste³ eine Person, die mit einer oder mehrerer der 45 aufgeführten Handlungen mindestens einmal in der Woche und mindestens über ein Jahr⁴ hinweg belästigt worden ist.

Die „45er-Liste“ nach Leymann (1993)⁵:

1. Angriffe auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen:
 - Der Vorgesetzte schränkt die Möglichkeiten ein, sich zu äußern (1)

- Man wird ständig unterbrochen (2)
- Kollegen schränken die Möglichkeit ein, sich zu äußern (3)
- Anschreien oder lautes Schimpfen (4)
- Ständige Kritik an der Arbeit (5)
- Ständige Kritik am Privatleben (6)
- Telefonterror (7)
- Mündliche Drohungen (8)
- Schriftliche Drohungen (9)
- Kontaktverweigerung durch abwertende Blicke oder Gesten (10)
- Kontaktverweigerung durch Andeutungen, ohne dass man etwas direkt ausspricht (11)

2. Angriffe auf die sozialen Beziehungen:

- Man spricht nicht mehr mit dem Betroffenen (12)
- Man lässt sich nicht ansprechen (13)
- Versetzung in einen Raum weitab von den Kollegen (14)
- Den Arbeitskollegen wird verboten, den Betroffenen anzusprechen (15)
- Man wird wie „Luft“ behandelt (16)

3. Angriffe auf das soziale Ansehen:

- Hinter dem Rücken des Betroffenen wird schlecht über ihn gesprochen (17)
- Man verbreitet Gerüchte (18)
- Man macht jemanden lächerlich (19)
- Man verdächtigt jemanden, psychisch krank zu sein (20)
- Man will jemanden zu einer psychiatrischen Untersuchung zwingen (21)
- Man macht sich über eine Behinderung lustig (22)
- Man imitiert den Gang, die Stimme oder Gesten, um jemanden lächerlich zu machen (23)
- Man greift die politische oder religiöse Einstellung an (24)

- Man macht sich über das Privatleben lustig (25)
- Man macht sich über die Nationalität lustig (26)
- Man zwingt jemanden, Arbeiten auszuführen, die sein Selbstbewusstsein verletzen (27)
- Man stellt die Entscheidungen des Betroffenen in Frage (29)
- Man ruft ihm obszöne Schimpfworte oder andere entwürdigende Ausdrücke nach (30)
- Sexuelle Annäherungen oder verbale sexuelle Angebote (31)

4. Angriffe auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation:

- Man weist dem Betroffenen keine Arbeitsaufgaben zu (32)
- Man nimmt ihm jede Beschäftigung am Arbeitsplatz, sodass er sich nicht einmal selbst Aufgaben ausdenken kann (33)
- Man gibt ihm sinnlose Arbeitsaufgaben (34)
- Man gibt ihm Aufgaben weit unter seinem eigentlichen Können (35)
- Man gibt ihm ständig neue Arbeitsaufgaben (36)
- Man gibt ihm „kränkende“ Arbeitsaufgaben (37)
- Man gibt ihm Arbeitsaufgaben, die seine Qualifikation übersteigen, um ihn zu diskreditieren (38)

5. Angriffe auf die Gesundheit:

- Zwang zu gesundheitsschädlichen Arbeiten (39)
- Androhung körperlicher Gewalt (40)
- Anwendung leichter Gewalt, zum Beispiel um jemanden einen „Denkzettel“ zu verpassen (41)

* Zitat Gerhard Uhlenbruck

¹ Wikipedia unter „Mobbing“

² Heinz Leymann, Mobbing. Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann, 1993, S. 192

³ Leymann Inventory of Psychological Terror

⁴ In neuerer Literatur: mindestens 6 Monate

⁵ Die Liste wird vielfach als Anlage an Dienstvereinbarungen angefügt

- Körperliche Misshandlung (42)
 - Man verursacht Kosten für den Betroffenen, um ihm zu schaden (43)
 - Man richtet physischen Schaden in Heim oder am Arbeitsplatz des Betroffenen an (44)
 - Sexuelle Handgreiflichkeiten (45)
- Dr. Leymann hat Mobbing 1995 wie folgt definiert:

„Unter Mobbing wird eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz verstanden, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit, mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßens aus dem Arbeitsverhältnis, angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet!“⁶

Leymann verstand unter Mobbing vor allem negative Kommunikation am Arbeitsplatz, d. h. unmäßige Kritik, öffentliche Beleidigungen, Anschreien, Ignorieren von Fragen und Verleumdungen.

Heute wird der Begriff weiter gefasst: Mobber geben sinnlose Anweisungen, unterdrücken Informationen, fälschen Arbeitsergebnisse und stellen unwahre Behauptungen über Fehlverhalten auf.⁷ Mobbing ist ein immer wieder systematisches und über einen längeren Zeitraum zielgerichtet auftretendes Verhaltensmuster!!

D. h., Mobbinghandlungen müssen einen Zusammenhang, einen „roten Faden“ aufweisen. Eine Einzeltat ist kein Mobbing!

„Ein Mobbingindiz ist die Häufigkeit: Die Grenze zwischen Zufall und System wird erreicht, wenn der Täter über einen Zeitraum von sechs Monaten mindestens einmal pro Woche zuschlägt.“⁸

Unterschieden wird zwischen Mobbinghandlungen

- von Mitarbeitern gegen Mitarbeiter
> Mobbing,
- von Vorgesetzten gegen Mitarbeiter
> Bossing,
- von Mitarbeitern gegen Vorgesetzte
> Staffing.

D. h. Mobbing setzt nicht zwingend ein Über-/Unterordnungsverhältnis voraus. Mobbing gibt es in gleichrangigen kollegialen Arbeitsverhältnissen, vor allem aber bei Hierarchie- oder Machtunterschieden. Auch Untergebene können mobben.

2. Überprüfung von Mobbingvorwürfen

Wenn ein Mitarbeiter über den Betriebs-/Personalrat oder persönlich Mobbingvorwürfe erhebt, muss der Arbeitgeber/Vorgesetzte handeln. Denn: Im Berufs- und Arbeitsleben ist Mobbing Chefsache⁹, d. h. die Klärung der Konfliktsituationen gehört zu seinen Führungsaufgaben. Unternimmt ein Vorgesetzter nichts oder wird er

sogar Mitwirkender im Mobbinggeschehen, indem er sich zum Beispiel, ohne die Vorwürfe aufzuklären, vor die Person stellt, gegen die Mobbingvorwürfe erhoben werden, verletzt er seine Fürsorgepflichten.

Der Vorgesetzte ist auch dafür verantwortlich, den Mitarbeiter/Arbeitnehmer vor Diskriminierungen zu schützen.

Wenn bereits ein hochskalierter Konflikt vorliegt, muss der zuständige konfliktbeteiligte Vorgesetzte die weitere Bearbeitung übernehmen. Da nicht jeder Vorgesetzte über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung zur Lösung derartiger Konflikte verfügen wird, sollte frühzeitig an die Hinzuziehung des erforderlichen (u.U. externen) Sachverständigen gedacht werden.

Bei der Bearbeitung hochskalierter Konfliktlagen wird es zum einen häufig erforderlich sein, juristischen Sachverstand einzubinden, weil ohne ihn eine Bewertung mit ggf. schwerwiegenden rechtlichen Folgen für die Konfliktparteien nicht möglich sein wird.

Die Überprüfung erfordert im ersten Schritt die Prüfung, ob die Vorwürfe berechtigt sind und erst im zweiten Schritt die weitere Prüfung, ob Verstöße gegen arbeits-, dienst- oder strafrechtliche Vorschriften vorliegen.

Zunächst muss festgestellt werden, ob ein Fall von Mobbing tatsächlich vorliegt oder ob es sich nur um „normale“ Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern oder zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten handelt. Die Grenze zwischen Alltagskonflikten und Mobbing ist fließend. Sachbezogene Konflikte am Arbeitsplatz, Rivalitäten/Konkurrenzen und u. a. auch persönliche Feindschaften kommen im Arbeitsleben vor; sie sind noch kein Mobbing. Mobbing geht über normales Konfliktverhalten hinaus.

Mobbing kann (und wird häufig) zwar eine Verletzung arbeitsvertraglicher oder dienstrechtlicher Pflichten sein, muss es aber (noch) nicht sein.

„Es gibt Fälle, in welchen die einzelnen, vom Arbeitnehmer dargelegten Handlungen oder Verhaltensweisen seiner Arbeitskollegen, Vorgesetzten oder seines Arbeitgebers für sich allein betrachtet noch keine Rechtsverletzungen darstellen, jedoch die Gesamtschau der einzelnen Handlungen oder Verhaltensweisen zu einer Vertrags- oder Rechtsgutverletzung führt, weil deren Zusammenfassung auf Grund der ihnen zugrunde liegenden Systematik und Zielrichtung zu einer Beeinträchtigung eines geschützten Rechtes des Arbeitnehmers führt. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn unerwünschte Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde des Arbeitnehmers verletzt und ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen ge-

kennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

So das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 24. April 2008, das auch festgestellt hat:

„Da der Arbeitnehmer für das Vorliegen der behaupteten Pflichtverletzungen die Darlegungs- und Beweislast trägt, hat er die einzelnen Handlungen oder Maßnahmen, aus denen er die angeblichen Pflichtverletzungen herleitet, konkret unter Angabe deren zeitlicher Länge zu bezeichnen.“¹⁰

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat dazu in den Leitsätzen zu seinem Urteil vom 19. März 2002 Folgendes festgestellt:¹¹

„1. Nicht jede Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit zwischen Kollegen und/oder Vorgesetzten und Untergebenen kann den Begriff des Mobbing erfüllen. Vielmehr ist es dem Zusammenarbeiten mit anderen Menschen immanent, dass sich Reibungen und Konflikte ergeben, ohne dass diese Ausdrücke des Ziels sind, den anderen systematisch in seiner Wertigkeit gegenüber Dritten oder sich selbst zu verletzen.

Der Begriff des Mobbing stellt keine rechtliche Anspruchsgrundlage dar. Vielmehr handelt es sich bei „Mobbing“ um ein soziales Phänomen, das es schon immer in der Arbeitswelt gegeben hat, das aber in den letzten Jahren vermehrt in den Blick der Allgemeinheit getreten ist.

Der Begriff des Mobbing beschreibt eine konfliktbelastende Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während einer längeren Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet. Es ist einerseits erforderlich, dass sich das Verhalten gegen eine oder mehrere

⁶ Internet, Mobbingberatung.at, unter Definitionen

⁷ Christoph Stehr in SPIEGEL online, Was tun gegen Mobbing am Arbeitsplatz

⁸ Christoph Stehr in SPIEGEL online, a.a.O.

⁹ Kieler Nachrichten, 7.11.2017, „Mobbing ist Chefsache“

¹⁰ BAG-Urteil vom 24.4.2008, 8 AZR 347/07 zitiert nach bag-urteil.com

¹¹ LAG Schl.-H., Urteil vom 19.03.2002, Sa 01/02, zitiert nach dejure.org

Personen richtet und andererseits, dass das Verhalten systematisch erfolgt. Das bedeutet, es muss sich aus einer Kette von Vorfällen ein System erkennen lassen.“

Die erforderliche erste Prüfung sollte folgende Fragen umfassen:

- Sind die Vorfälle glaubhaft vorgetragen?
- Ziehen sich die Vorfälle über einen längeren Zeitraum hin?
- Sind die Beteiligten (Beschuldigten) stets die gleichen oder werden immer neue Personen beschuldigt?
- Können die Vorfälle belegt werden?
- Sind die Vorfälle von der Schwere her ausreichend oder an der individuellen Arbeitsstelle üblich?
- Ist der Umgangston/die Umgangsweise mit und unter den Mitarbeitern üblich?¹²

In die Überprüfung von Mobbingvorwürfen ist stets auch das Verhalten der Person einzubeziehen, die die Vorwürfe erhebt. Vorwürfe können erfunden oder überzogen dargestellt sein. Auch das vermeintliche Opfer könnte ein Mobber sein, dessen Ziel es zum Beispiel sein könnte, einen unangenehmen, besonders kritischen Vorgesetzten loszuwerden. Das Opfer könnte auch selbst einen Anlass für Mobbinghandlungen gegeben haben, zum Beispiel durch

- aggressives Auftreten,
- das Überschreiten von Kompetenzen,
- demonstratives Zeigen von Desinteresse oder Missachtung,
- unangemessene oder herablassende Äußerungen,
- unberechtigte Kritiken,
- besserwisserisches Verhalten oder

- fehlende soziale Kompetenz und Teamfähigkeit.

Für die Glaubhaftigkeit und den Nachweis der Vorfälle muss der Mitarbeiter, der die Vorwürfe erhebt, Ort und Zeit der Vorfälle belegen und Zeugen benennen können.

Für die Begutachtung und Bewertung eines Mobbingverdachtsfalles sind Gespräche mit den beteiligten Personen und weiteren Zeugen unabdingbar. Erst die unterschiedlichen Perspektiven und genaueren Darstellungen der erfolgten Handlungen ermöglichen eine Bewertung.

Alle Beteiligten müssen in die Aufklärung der Vorwürfe einbezogen und befragt werden.

Zwingende Voraussetzung für die Überprüfung von Mobbingvorwürfen ist die Beteiligung beider Konfliktparteien: der Partei, die die Vorwürfe erhebt und der Partei, gegen die sich die Vorwürfe richten.

D. h. aber auch, dass es ohne Mitwirkung des Beschuldigten keine Aufklärung der Vorwürfe geben kann. Einseitige Ermittlungen können zu keiner – auch rechtlich einwandfreien – Feststellung, ob oder ob nicht Mobbing vorlag bzw. vorliegt, und damit auch zu keiner „Befriedung“ des Konfliktes führen.

Vor der Anhörung möglicher Zeugen sollte auf jeden Fall die Person befragt werden, die der Täterschaft des Mobblings beschuldigt wird. Darauf hat sie einen Anspruch. Auch das folgt aus der Fürsorgepflicht. Sie muss Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen und sich ggf. zu verteidigen, da die Vorwürfe – sollten sie sich als berechtigt erweisen – arbeits-, dienst- oder sogar strafrechtliche Folgen haben können.

Dem Täter ist möglicherweise gar nicht bewusst, dass er mobbt.

Nur wenn beide Seiten angehört worden sind und der Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt worden ist, ist die Grundlage für eine angemessene Reaktion auf die Mobbingvorwürfe gegeben. Nur dann steht fest, ob Mobbing vorlag bzw. vorliegt. Sind die Vorwürfe berechtigt, liegt somit Mobbing vor, muss der Schutz des Opfers Vorrang vor anderen Interessen haben.

Vorgesetzte haben viele Reaktionsmöglichkeiten. Sie können bei leichteren Fällen in Einzelgesprächen versuchen, den Konflikt zu klären und zu bereinigen. Sie können und müssen ggf. einen neutralen, externen Moderator einschalten oder eine – immer freiwillige – Mediation¹³ anregen. Vorgesetzte müssen dann den Mobber verwarren, ggf. abmahnen oder – je nach der Schwere und der Häufigkeit des Mobbens – arbeits-, dienst- oder strafrechtliche Schritte einleiten. Auf diese Weise wird ein rechtsförmliches Verfahren sichergestellt.

Wenn die Vorwürfe nicht ausreichend bestimmt und belegt sind, wenn es an der erforderlichen Systematik, Regelmäßigkeit oder der Zielgerichtetheit fehlt, kann der Arbeitgeber/Vorgesetzte vom Arbeitnehmer/Mitarbeiter nicht gezwungen werden, gegen den Beschuldigten vorzugehen.

¹² Ein Mobbingvorwurf kann an der einen Stelle berechtigt sein, an der anderen nicht. So gibt es Unterschiede zwischen Bereichen mit engen Hierarchien (Polizei, Bundeswehr) und anderen gesellschaftlichen Bereichen.

¹³ Rentsch, Durch Mediation zu neuem Denken, transfer, Zeitschrift des Instituts für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung, Juli 2005, S. 4 ff.

Rechtsprechungsberichte

BGH: Mehrerrlösklausel bei Grundstücksverkauf durch Gemeinde zulässig

Bei der in einem Grundstückskaufvertrag von der Gemeinde als Verkäufer verwendeten Klausel, dass der Käufer verpflichtet ist, den durch ihn erzielten Mehrerlös abzüglich der getätigten Investitionen an die Gemeinde abzuführen, wenn er das Grundstück in unbebautem Zustand innerhalb von fünf Jahren ab der Beurkundung weiterveräußert, handelt es sich um eine der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegende Preisnebenabrede. Eine solche Klausel benachteiligt den Käufer nicht unangemessen, wenn die Gemein-

de hieran ein anerkanntes, über die reine Abschöpfung eines Veräußerungsgewinns hinausgehendes Interesse hat. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am 16.03.2018 (Az. V ZR 306/16).

Die beklagte Stadt war Eigentümerin eines Grundstücks. Dies erwarb die Klägerin. Der Kaufpreis je m² betrug 62 Euro. § 6 des Vertrages enthält folgende Klausel, die die Beklagte seit Jahren in einer Vielzahl ihrer Verträge verwendet:

„Sollte der Käufer das heute gekaufte Grundstück in unbebautem Zustand innerhalb von fünf Jahren ab der heutigen Beurkundung weiterveräußern, wird er

verpflichtet, den durch ihn erzielten Mehrerlös an die Stadt abzuführen, wobei jedoch die durch den Käufer getätigten Investitionen einschließlich gezahlter Zinsen in Abzug zu bringen sind.“

Die Klägerin veräußerte das Grundstück unbebaut an einen Dritten weiter und erzielte hierfür einen Kaufpreis von 67 Euro je m². Die Beklagte forderte die Klägerin daraufhin auf, den Mehrerlös auszugleichen. Die Klägerin überwies den geforderten Betrag unter Vorbehalt. Mit der Klage verlangt die Klägerin Rückzahlung der überwiesenen Summe. Der BGH wies die inzwischen von der Klägerin eingelegte Revision zurück.

Der BGH führte zur Begründung aus, dass § 6 des Vertrages wirksam sei. Die zu beurteilende Mehrerlösklausel halte einer AGB-rechtlichen Überprüfung stand. Die Klausel sei eine Allgemeine Geschäftsbedingung, weil sie von der Beklagten seit Jahren in einer Vielzahl ihrer Verträge verwendet werde. Die Klausel sei nicht überraschend i. S. d § 305c Abs. 1 BGB, weil eine Regelung über die Abführung eines Mehrerlöses in notariellen Kaufverträgen mit der öffentlichen Hand gerichtsbekannt üblich sei.

Die Unwirksamkeit der Mehrerlösklausel folge nicht aus einer inhaltlichen Unangemessenheit gem. § 307 Abs. 1 S. 1, § 310 Abs. 1 S. 1, 2 BGB. Zulässig könne eine Mehrerlösklausel sein, wenn die Gemeinde hieran ein anerkanntes, über die reine Abschöpfung eines Veräußerungsgewinns hinausgehendes Interesse habe. Ein solches Interesse sei gegeben, wenn die Gemeinde mit der Verwendung der Klausel erreichen möchte, dass nur solche Personen das Grundstück erwerben, die es bebauen möchten, und auf diese Weise kurzfristige Spekulationen mit unbebauten Grundstücken zu verhindern versuche. Dass die von der Beklagten verwendete Mehrerlösklausel diesem Zweck diene, ergebe sich aus der Lage des Grundstücks in einem als Wohngebiet ausgewiesenem innerstädtischen

Gebiet. In Abwägung zu diesem anerkanntem Interesse der Gemeinde habe der Käufer die mit der Klausel verbundenen Nachteile hinzunehmen. Hierbei sei insbesondere der mit fünf Jahren überschaubare Zeitraum zu berücksichtigen, für den die Erlösabführungspflicht gelte. Zudem könne der Käufer innerhalb dieses Zeitraums eine Wertsteigerung des Grundstücks durch eine Weiterveräußerung realisieren, indem er das Grundstück zuvor bebaue. Wenn er fünf Jahre abwarte und erst dann veräußere, stehe ihm ein etwaiger Mehrerlös darüber hinaus auch bei einer Veräußerung in unbebautem Zustand zu. Er müsse es nur hinnehmen, dass er einen durch den Weiterverkauf ohne Bebauung innerhalb von fünf Jahren erzielten Gewinn nicht behalten dürfe.

**OLG Karlsruhe:
Vergabeverfahren wegen
Interessenkonflikt eines Beraters
teilweise zu wiederholen**

Die Vergabeverfahren der Städte Lörrach und Weil am Rhein bei der Suche nach einem strategischen Partner für die Bewerbung um eine Stromnetzkonzession müssen wegen eines Interessenkonfliktes eines für die beiden Städte tätigen Beraters in großen Teilen wiederholt werden. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe

mit Beschlüssen vom 30. Oktober 2018 entschieden (Az.: 15 Verg 5/18, 15 Verg 6/18 und 15 Verg 7/18).

Die Städte Lörrach und Weil am Rhein führen unabhängig voneinander Vergabeverfahren zur Gründung einer Gesellschaft mit den jeweiligen Stadtwerken durch. Diese Gesellschaften sollen sich um die Konzession der jeweiligen örtlichen Stromnetze bewerben. An beiden Vergabeverfahren beteiligten sich die ED Netze GmbH und die bnNetze GmbH – eine Tochtergesellschaft der badenova AG & Co KG. Im Mai dieses Jahres wurde die ED Netze GmbH durch die Städte Lörrach und Weil am Rhein darüber unterrichtet, dass sie nicht den Zuschlag erhalten solle, da ein anderer Bieter – die bnNetze GmbH – in den jeweiligen Verfahren ein besseres Angebot abgegeben habe. Die EDNetze GmbH beantragte hinsichtlich beider Vergabeverfahren die Nachprüfung durch die Vergabekammer. Diese wies die Nachprüfungsanträge der ED Netze GmbH zurück. Dagegen legte die ED Netze GmbH Beschwerden ein.

Die Beschwerden waren überwiegend erfolgreich. Zur Begründung führte das OLG an, dass die Vergabeverfahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Teilnahmeanträge zu wiederholen seien, weil ein Interessenkonflikt vorgelegen habe. Ein für die von beiden Städten beauftragte

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2018 schafft Ordnung!

**Erst der gebundene Jahrgang
der Zeitschrift bietet:**

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2018 dieser Zeitschrift für € 42,-/sFr 50,40 (zzgl. Porto-kosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:
0711 7863-7280

Bestell-Fax:
0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2018 müssen dem Verlag bis zum **25. Januar 2019** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

Anwaltskanzlei tätiger energiewirtschaftlicher Berater sei bei der Durchführung der beiden Vergabeverfahren beteiligt gewesen und habe gleichzeitig auch die Muttergesellschaft der erfolgreichen Bieterin bnNetze GmbH in einem Verfahren vor dem Landgericht Mannheim unterstützt. Die Beratungsleistung für die Muttergesellschaft der erfolgreichen Bieterin sei noch während der laufenden Vergabeverfahren erfolgt. Der energiewirtschaftliche Berater der Anwaltskanzlei habe auf den Ausgang der Vergabeverfahren Einfluss gehabt, da er die Zuschlagsentscheidung der beiden Städte mit vorbereitet habe. Das OLG erläutert, dass in einem Vergabeverfahren für die ausschreibende öffentliche Stelle kein Berater mitwirken dürfe, bei dem ein Interessenkonflikt vorliege (§ 5 KonzVgV). Ein Interessenkonflikt werde schon dann angenommen, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Unparteilichkeit des Beraters bestehe. Dem Antrag der ED Netze GmbH auf Abschluss der bnNetze GmbH von den beiden Vergabeverfahren folgte das Gericht nicht.

OLG Düsseldorf: Eignungskriterien werden nur durch direkt verlinktes Formblatt wirksam bekannt gemacht

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 11. Juli 2018 – Verg 24/18 – zu der auch für Kommunen als öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren wesentlichen Frage der Voraussetzungen einer zulässigen Verlinkung von Eignungskriterien eine grundlegende Entscheidung gefällt:

Eignungskriterien und -nachweise können danach mittels Link auf einem Formblatt („Eigenerklärung zur Eignung“) wirksam bekannt gemacht werden, wenn der Link an der hierfür vorgesehenen Stelle des Bekanntmachungsformulars unmittelbar in die Auflistung der Eignungsanforderungen eingebunden ist. Hiernach darf der Link nicht auf die Vergabeunterlagen als Ganzes verweisen. Vielmehr müssen die interessierten Unternehmen durch bloßes Anklicken unmittelbar zu dem Formblatt und Angabe der Eignungskriterien gelangen können.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt stellte die Vergabestelle bei einer EU-Vergabe die Unterlagen elektronisch über einen „Link“ in Ziffer I.3 des Bekanntmachungsformulars zum Download bereit. In den Teilnahmebedingungen der Ziffern III.1.2 und III.1.3 des Bekanntmachungsformulars vergaß sie, auftragsspezifische Eignungsanforderungen (Umsatz, Referenzen etc.) einzutragen. Diese Anforderungen ergeben sich nur aus den Vergabeunterlagen. Nach Eingang und Prüfung der Angebote schloss die Vergabestelle das Angebot eines Bieters mangels Eignung aus.

Das OLG greift die unzureichende Bekanntmachung der Eignungskriterien von Amts wegen auf und lässt das Vergabeverfahren zurückversetzen. Zur Begründung führt es an, dass gemäß § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A 2016 (s. auch § 48 Abs. 1 VgV) die Eignungskriterien und -nachweise in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen sind. Ein bloßer Verweis auf die (elektronisch bereit gestellten) Vergabeunterlagen sei unzulässig. Potenzielle Bieter müssten dann erst die Vergabeunterlagen sichten, um sich die Eignungsanforderungen zu erschließen und zu erfahren, ob die Ausschreibung für sie infrage kommt. Unzulässig ist auch ein Link an einer falschen oder missverständlichen Stelle in der Bekanntmachung. Unter Fortführung der Entscheidung des Senats vom 16. November 2011 sei daher nur ein an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Bekanntmachung unmittelbar in die Auflistung der Eignungsanforderungen eingebundener Link auf ein Formblatt zulässig („Eigenerklärung zur Eignung“), aus dem sich die Eignungsanforderungen ergeben und zu dem die interessierten Unternehmen durch bloßes Anklicken gelangen können.

Damit stellte das Gericht klar, dass Eignungskriterien und Eignungsnachweise grundsätzlich unmittelbar in den Bekanntmachungstext gehören. Bei einer Verlinkung müssen Unternehmen und potenzielle Bieter dementsprechend „auf einen Blick“ erkennen können, ob die Ausschreibung auf der Grundlage der Eignungskriterien für sie infrage kommt. Ein erforderliches „Durchsuchen“ der Vergabeunterlagen durch Bieter entspricht diesen Anforderungen nicht.

VGH Baden-Württemberg: Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB muss der Innenentwicklung dienen und darf nicht bloß Bestand festschreiben

Der VGH Baden-Württemberg hat sich mit Urteil vom 07. Mai 2018 - 3 S 2041/17 - zur Frage der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wie folgt geäußert:

1. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB setzt nicht nur voraus, dass die überplante Fläche als solche für die Innenentwicklung der Gemeinde in Betracht kommt. Der Bebauungsplan muss auch nach seinem Inhalt der Innenentwicklung der Gemeinde dienen, d. h. der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für die Siedlungstätigkeit entgegenwirken.
2. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist danach unzulässig, wenn er lediglich den Be-

stand festschreiben soll. Eine solche Konstellation ist gegeben, wenn durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche die (weitere) Bebauung einer Streuobstwiese im bebauten Teil des Gemeindegebiets (weitgehend) verhindert werden soll.

3. Die fehlerhafte Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren führt als solche nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Die daraus resultierenden Folgefehler sind jedoch nach § 214 Abs. 1 BauGB regelmäßig beachtlich. Der Bebauungsplan ist wegen der „internen Unbeachtlichkeitsklausel“ in § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ausnahmsweise gleichwohl nicht unwirksam, wenn eine Umweltprüfung auch europarechtlich nicht erforderlich ist.

In dem entscheidungserheblichen Sachverhalt strebt der Eigentümer eines Hinterliegergrundstücks eine Bebauung an. Das Grundstück lag bislang in einem unbeplanten Innenbereich mit aufgelockelter Wohnbebauung. Die Gemeinde lehnt den Bauantrag ab, weil sie die rückwärtigen Grundstücksflächen frei von Bebauung halten möchte. Während der Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht auf die Erteilung der Baugenehmigung klagt, stellt die Gemeinde im beschleunigten Verfahren einen Bebauungsplan auf. Dieser sieht Baufenster für bereits vorhandene Gebäude vor. Für die noch nicht bebauten Bereiche setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen private Grünflächen fest. Der Grundstückseigentümer meint, dass ihm die Gemeinde nicht auf diese Weise sein Baurecht entziehen dürfe. Er erhebt einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan.

Nach Auffassung des VGH hätte die Gemeinde den Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren aufstellen dürfen. Dieses Verfahren sei Maßnahmen der Innenentwicklung vorbehalten. Hierunter fielen Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen oder der Nachverdichtung dienen. Der angefochtene Bebauungsplan verfolge entgegengesetzte Ziele. Er diene dazu, den Bestand festzuschreiben und zu verhindern, dass Grünflächen im Plangebiet bebaut werden. Das Ziel des Gesetzgebers, dem Flächenverbrauch im Außenbereich entgegenzuwirken, könne mit einem derartigen Bebauungsplan nicht erreicht werden.

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist bei Gemeinden und Investoren beliebt, weil u. a. die sonst erforderliche Umweltprüfung wegfällt. Mit Erleichterungen wie dem § 13 a BauGB will der Gesetzgeber getreu dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Bauleitplanungen belohnen, die Bebauungspotenziale im Innenbe-

reich heben, statt neue Baugebiete im Außenbereich auszuweisen. Nach Auffassung des VGH erlaubt es diese Zielset-

zung nicht, auch solche Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufzustellen, die daher lediglich der Bestandssiche-

rung dienen und keine zusätzliche Bebauung zulassen.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des BVerfG vom 10. April 2018
- 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15,
1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12

GG Art. 3 Abs. 1
BewG §§ 19, 20, 21, 22, 23, 27, 76 Abs.
1, 2, 79 Abs. 5, 93 Abs. 1 Satz 2

Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum für die Ausgestaltung steuerrechtlicher Bewertungsregeln zur Erhebung der Grundsteuer; verfassungsrechtliches Gebot zur Berücksichtigung einer angemessenen Relation der Wirtschaftsgüter; Möglichkeit und Grenzen von Ungleichbehandlungen aus Gründen der Erhebungspraktikabilität; Verpflichtung des Gesetzgebers zur Beseitigung verfassungswidriger Rechtslagen

Leitsätze:

1. Der Gesetzgeber hat bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum, solange sie geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden.

2. Ermöglichen Bewertungsregeln ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertigt selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertigt die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht.

3. Das Aussetzen der im Recht der Einheitsbewertung ursprünglich vorgesehenen periodischen Hauptfeststellung seit dem Jahr 1964 führt bei der Grundsteuer zwangsläufig in zunehmendem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch Wertverzerrungen, die jedenfalls seit dem Jahr 2002 weder durch den vermiedenen Aufwand neuer Hauptfeststellungen noch durch geringe Höhe der individuellen Steuerlast noch durch Praktikabilitätsabwägungen gerechtfertigt sind.

Zum Sachverhalt:

Die Verfahren betreffen die Frage, ob die für die Erhebung der Grundsteuer maßgebliche Einheitsbewertung des Grundvermögens mit dem Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Hierbei geht es vor allem um die Anknüpfung an die Wertverhältnisse von Anfang 1964 in den alten Ländern. (...)

Die Grundsteuer wird in einem mehrstufigen Verfahren errechnet. Bindende Grundlage ist der Einheitswert, der von den Finanzbehörden für das jeweilige Grundstück gesondert festgestellt wird (§§ 19, 20 BewG). Er wird mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert (§ 13 Abs. 1 GrStG). Auf den so berechneten Steuermessbetrag wird schließlich der von der Gemeinde bestimmte Hebesatz angewendet (§ 25 Abs. 1 GrStG). (...)

Einheitswerte sollen nach § 21 Abs. 1 BewG grundsätzlich in Zeitabständen von je sechs Jahren im Wege einer so genannten Hauptfeststellung allgemein festgestellt werden. (...)

Der Gesetzgeber sah in Art. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl I S. 1118) vor, den Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung einem besonderen, erst später zu verabschiedenden Gesetz vorzubehalten. Dazu ist es jedoch bis heute nicht gekommen; für eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte fehlt es demnach gegenwärtig an einer Rechtsgrundlage. Infolge der Aussetzung weiterer Hauptfeststellungen werden die Einheitswerte seither nur noch anlassbezogen weiterentwickelt oder etwa bei neuen Gebäuden erstmals festgestellt. (...)

Schon bald nach Durchführung der Hauptfeststellung zum 1. Januar 1964, die sich bis Anfang der 1970er Jahre hingezogen hatte, gab es erste Überlegungen zur Reform des Bewertungsrechts. Sämtliche Reformbemühungen blieben allerdings bisher ohne Erfolg. (...)

Durch Anknüpfung an Eigenschaften sowie Wert- und Ausstattungsmerkmale von Gebäuden und Wohnungen zum 1. Januar 1964 (Hinweis auf Anlage 13 zu Abschnitt 38 der Richtlinien für die Bewertung von Grundvermögen) könnten heute vielfach maßgebliche wertbildende Fakto-

ren, wie Energieeffizienz oder das Vorhandensein von Solaranlagen, Wärmepumpen, Lärmschutz, luxuriösen Bad- und Kücheneinrichtungen, elektronischer Steuerung der gesamten Haustechnik, Anschlussmöglichkeiten an Hochgeschwindigkeitsdatennetze oder besonderer Ausstattung nicht oder nur unzureichend abgebildet werden. (...) Obwohl ein solches Gebäude einen wesentlich höheren Wert habe, werde es wie ein Objekt bewertet, das sich noch im Ausstattungsstandard von 1964 befindet. (...)

Auch die rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich sowie die Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt seien bei der Einheitsbewertung nicht darstellbar. So blieben beispielsweise die Entwicklungen ehemals ländlich geprägter Bereiche hin zu hochpreisigen innerstädtischen Quartieren ebenso unbeachtet wie zwischenzeitliche Um- oder Eingemeindungen. Auch die seit 1964 erheblich veränderten und wertrelevanten Bedingungen am Wohnungsmarkt, etwa die verstärkte Nachfrage nach kleineren Wohnungen und nach sanierten Altbauwohnungen in zentraler Lage, fänden keinen Niederschlag im Einheitswert. (...)

Zu weiteren und nunmehr nicht mehr hinnehmbaren Wertverzerrungen komme es bei der Bewertung durch den Ausschluss der Berücksichtigung einer Wertminderung wegen Alters (§ 85 Satz 3 und § 86 BewG). Dies könne dazu führen, dass ein im Jahr 1964 errichtetes Gebäude auf den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 mit demselben Gebäudewert anzusetzen sei wie ein im Jahr 2008 errichtetes Gebäude. Die Nichtberücksichtigung der wertmindernden Abnutzung älterer Gebäude führe zu in sich willkürlichen und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ergebnissen. (...)

Der Bundesfinanzhof ging bis zu den hier zu entscheidenden Vorlagebeschlüssen von der Verfassungsmäßigkeit der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer aus. Er begründete dies vor allem damit, dass die Einheitsbewertung nur noch für die Grundsteuer von Bedeutung sei und die festgestellten Einheitswerte regelmäßig erheblich unter dem gemeinen Wert lägen. Mögliche Wertverzerrungen innerhalb der Einheitsbewertung seien bei der Grundsteuer aufgrund

der geringeren steuerlichen Belastungswirkung verfassungsrechtlich hinnehmbar (BFHE 209, 138 sowie Urteile vom 21. Februar 2006 - II R 31/04 -, BFH/NV 2006, 1450; vom 30. Juli 2008 - II R 5/07 -, BFH/NV 2009, 7, und vom 4. Februar 2010 - II R 1/09 -, BFH/NV 2010, 1244, m.w.N.). (...)

Das Bundesministerium der Finanzen führt aus, es sei zu beachten, dass die laufenden Reformbestrebungen eine außerordentlich schwierige Materie betreffen und für den Gesetzgeber einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand bedeuten. Das Bundesverfassungsgericht habe in vergleichbaren historischen Fallgestaltungen den Bedürfnissen des Gesetzgebers im Hinblick auf den Zeitbedarf für eine Reform sowie die besondere Schwierigkeit der verwaltungspraktischen Umsetzung hinreichend Bedeutung beigemessen. Demnach könne ein nachvollziehbarer längerer Zeitbedarf des Gesetzgebers für die Vorbereitung und Umsetzung einer Gesetzesreform einem Grundrechtsverstoß entgegenstehen, zumindest wenn die Weitergeltung des bisherigen Rechts für die Steuerpflichtigen nicht völlig unerträglich sei. Dies müsse aufgrund der geringen Belastungswirkungen einerseits sowie der geringen Streitanzahl andererseits auch im Falle der Grundsteuer gelten. (...) Weitere Stellungnahmen haben die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband e.V. und die Bundesrechtsanwaltskammer abgegeben; der Deutsche Bauernverband e.V. hat sich zur Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geäußert. (...)

Ursächlich für die massiven Wertverzerrungen sei die Entscheidung des Gesetzgebers, die nächste Hauptfeststellung einem besonderen Gesetz vorzubehalten, das er dann nicht verabschiedet habe. Eine wesentliche Überschreitung der Feststellungszeiträume könne nicht aus Praktikabilitätsgründen mit dem hohen Verwaltungsaufwand gerechtfertigt werden, da das System der Hauptfeststellung von vornherein auf periodisch wiederkehrende Wertfeststellungen angelegt sei. Auch könne die Frage nach der Verfassungswidrigkeit einer grundsätzlich belastenden Norm nicht vom Ausmaß ihrer Belastung abhängig gemacht werden. (...)

Der Deutsche Städtetag weist zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V. auf die wesentliche Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinden und die hohe Akzeptanz bei den Steuerbürgern hin; ein auch nur temporärer Ausfall der Grundsteuer könne nicht kompensiert werden. (...)

Aus den Gründen:

A. Die Normenkontrollvorlagen des Bundesfinanzhofs zur Klärung der Verfas-

sungsmäßigkeit der Einheitsbewertung sind zulässig (I). Für eine Erweiterung der Vorlagefragen besteht kein Anlass (II). Der Bund hat zwar die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelungen (III). Sie sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz jedoch nicht vereinbar (IV).

I. Die Vorlagen des Bundesfinanzhofs nach Art. 100 Abs. 1 GG sind zulässig. Sie genügen den Anforderungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG an die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Normen (vgl. hierzu BVerfGE 105, 61 <67>; 133, 1 <10 f. Rn. 35>). (...) In Fällen, in denen die substantiiert behauptete Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes nicht nur isolierbare Einzelpunkte eines Teilbereichs der Steuer betrifft, sondern die gerechte Erhebung der Steuer insgesamt in Frage stellt, ist für Steuerpflichtige, die durch einen für sich genommen nicht verfassungswidrigen Tatbestand dieser Steuer betroffen sind, die Verfassungswidrigkeit der anderen Norm gleichwohl entscheidungserheblich, da sie auch ihrer Besteuerung die Grundlage entzieht (vgl. BVerfGE 138, 136 <172 f. Rn. 97 ff. >). Der Bundesfinanzhof hat seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Vorschriften ausreichend begründet (zu den Anforderungen hierfür vgl. BVerfGE 133, 1 <12 Rn. 39>). Dass er dabei seine bis zu den sogenannten Ankündigungsentscheidungen vom 30. Juni 2010 (II R 60/08, BFHE 230, 78 und II R 12/09, BFHE 230, 93) ständige Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung für die Stichtage ab 1. Januar 2008 aufgegeben hat, stellt die Zulässigkeit der Vorlagen nicht in Frage. (...)

II. Die Vorlagefragen bedürfen keiner Erweiterung (vgl. dazu BVerfGE 139, 285 <297 Rn. 38> m.w.N.). Der Bundesfinanzhof hat die Normen des Bewertungsgesetzes vorgelegt, soweit sie in den jeweiligen Ausgangsverfahren entscheidungserheblich für die Einheitsbewertung sind. Dies betrifft die dort maßgeblichen Bewertungsregeln für bebaute Grundstücke außerhalb des in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets und damit in den „alten“ Ländern. Der Senat hat die Normenkontrolle nicht auf die Bestimmungen zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§§ 33 - 62 BewG) und zur Bewertung von Grundvermögen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet (§§ 125 ff. BewG - in den neuen Bundesländern) erstreckt. Für beide Bereiche gelten besondere Bewertungsregeln, die auf die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG eine eigenständige verfassungsrechtliche Würdigung erforderlich machen, ohne durch die Ausgangsverfahren veranlasst zu sein. Zudem fehlt es

insofern an einer fachgerichtlichen Aufarbeitung der Sach- und Rechtslage. Dies schließt nicht aus, die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte auf die Beurteilung dieser Vorschriften zu übertragen.

III. Das geltende Recht der Einheitsbewertung zum Zwecke der Erhebung der Grundsteuer ist als Bundesgesetz ergangen. Dafür steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Die Gesetzgebungskompetenz für eine Steuer umfasst auch die Kompetenz für die Regelung ihrer Bemessungsgrundlage und dazu erforderlicher Bewertungsregeln.

Dem Bund stand die konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung für die Grundsteuer nach Art. 105 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG a.F. zu. Nach der Neufassung des Art. 72 Abs. 2 GG im Jahre 1994 gilt das Recht der Einheitsbewertung jedenfalls gemäß Art. 125a Abs. 2 GG als Bundesrecht fort. (...)

IV. Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen sind mit Blick auf die in den Vorlagen geltend gemachten Ungleichbehandlungen am allgemeinen Gleichheitssatz zu messen und mit ihm unvereinbar. Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlangt aber ein in der Relation realitätsgerechtes Bewertungssystem (1). Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen (2), für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt (3). Die Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG besteht jedenfalls seit Beginn des Jahres 2002 (4).

1. Die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Grundsätze zur Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes im Steuerrecht verlangen auch auf der Ebene der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Wertbemessung.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen.

Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Da-

bei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfGE 138, 136 <180 Rn. 121>; 139, 285 <309 Rn. 70> m.w.N., stRspr). (...)

Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit.

Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands).

Demgemäß bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt (vgl. BVerfGE 138, 136 <181 Rn. 123, 131>; 139, 285 <309 f. Rn. 72>; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 - 1 BvR 1236/11 - Rn. 105, www.bverfg.de, jew. m.w.N.).

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt stets auch eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer Steuer. Die Bemessungsgrundlage muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet (vgl. BVerfGE 93, 121 <136>; 93, 165 <172 f.>; 117, 1 <33>; 139, 285 <310 Rn. 73>, stRspr). Dies gilt besonders, wenn die Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz erhoben wird, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden können (vgl. BVerfGE 93, 121 <142 f.>). (...) Ausgehend von diesen Vorgaben hat der Gesetzgeber für die Wahl der Bemessungsgrundlage und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung einen großen Spielraum, solange sie nur prinzipiell geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen (vgl. BVerfGE 123, 1 <21>; 139, 285 <310 Rn. 73>). (...)

2. Die Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung der Einheitsbewertung über einen langen Zeitraum führt systembedingt in erheblichem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch ungleiche Bewertungsergebnisse. Infolge der Anknüpfung an die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 spiegeln sich die wertverzerrenden Auswirkungen des überlangen Hauptfeststellungszeitraums in den einzelnen Bewertungselementen.

Regelmäßige Neufeststellungen sind wesentlich für die Funktionsfähigkeit dieses Bewertungssystems. Je länger ein Hauptfeststellungszeitraum über die ursprünglich vorgesehenen sechs Jahre hinaus andauert, desto größer im Einzelfall und umfangreicher in der Gesamtzahl werden zwangsläufig die Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert und den auf den Hauptfeststellungszeitpunkt bezogenen Einheitswerten der Grundstücke. Denn die vom Bewertungsgesetz (vgl. die Vervielfältiger in § 80 BewG und hierzu die Bewertungstabellen in den Anlagen 3-8) sowie in den Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens vom 19. September 1966 (BStBl I S. 890) zur Verfügung gestellten Bewertungsparameter knüpfen an Kriterien an, die die Werthaltigkeit von Gebäuden und Grundstücken zum 1. Januar 1964 zum Ausdruck bringen. Spätere Veränderungen in den Wertverhältnissen etwa in der Werthaltigkeit der Grundstückslage durch Veränderungen der Umgebung, beispielsweise durch Eingemeindungen oder das Näherrücken von Infrastrukturprojekten, oder in den Altersunterschieden von Gebäuden finden nach der letzten Hauptfeststellung keine Berücksichtigung. (...) Dies führt notwendig zu Wertverzerrungen zwischen solchen Wirtschaftseinheiten, bei denen die auf 1964 zugeschnittene Konzeption der Einheitsbewertung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zutrifft und die so zu einem dem Verkehrswert jedenfalls linear angenäherten Ergebnis gelangen, und solchen, bei denen Wertveränderungen eingetreten sind, die auch durch Wertfortschreibung oder Nachfeststellung nicht erfasst werden, weil die dafür maßgeblichen Faktoren von der Einheitsbewertung nicht abgebildet werden.

Der Gesetzgeber hat den Zyklus der periodischen Wiederholung von Hauptfeststellungen, nachdem er ihn erst durch das Bewertungsänderungsgesetz 1965 wieder aufgenommen hatte (zu der vorherigen Entwicklung seit 1925 vgl. die Darstellung in BVerfGE 93, 121 <144 f.>), nach der darin auf den 1. Januar 1964 bezogenen Hauptfeststellung ausgesetzt und seither nicht mehr fortgeführt. (...) Die seither andauernde Aussetzung der erforderlichen Hauptfeststellung führt in zunehmendem Maße zu Wertverzerrungen innerhalb des Bereichs bebauter und unbebauter Grundstücke. (...)

Die nach dem Bewertungsgesetz für die

Einheitsbewertung maßgeblichen Bewertungsparameter sind nicht in der Lage, diese Wertveränderungen abzubilden, wenn die Wertbestimmung auf den ursprünglichen Hauptfeststellungszeitpunkt bezogen bleibt. Dies führt zu jeweils gravierenden Ungleichbehandlungen. (...)

3. Die aus der Überdehnung des Hauptfeststellungszeitraums folgenden Wertverzerrungen bei der Einheitsbewertung des Grundvermögens führen zu entsprechenden Ungleichbehandlungen bei der Erhebung der Grundsteuer; die Vereinbarkeit dieser Ungleichbehandlungen mit Art. 3 Abs. 1 GG richtet sich nach strengen Gleichheitsanforderungen. Eine ausreichende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlungen ergibt sich weder allgemein aus dem Ziel der Vermeidung allzu großen Verwaltungsaufwands noch aus Gründen der Typisierung und Pauschalierung. Das vielfach vorgebrachte Argument der Geringfügigkeit der Grundsteuer trägt ebenso wenig wie der Hinweis auf eine etwaige Kompensation durch Nachfeststellungen und Wertfortschreibungen.

Die Wertverzerrungen bei der Einheitsbewertung treten flächendeckend, zahlreich und auch in ihrem jeweiligen individuellen Ausmaß vielfach erheblich auf. Das folgt zwangsläufig daraus, dass eine periodische Neubewertung seit Jahrzehnten nicht erfolgt. Die erheblichen Bewertungsverzerrungen kommen danach nicht nur in einzelnen Sonderfällen und auch nicht lediglich in spezifischen Fallgruppen vor, sondern tendenziell flächendeckend und mit zunehmendem Gewicht, je mehr sich durch die die ursprüngliche Bewertungskonzeption aufgebende Ausdehnung des Hauptfeststellungszeitraums die tatsächlichen Verhältnisse und die daran anknüpfenden Bewertungen von Grundstücken und Gebäuden in einer Weise entwickeln, die von den auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 bezogenen Bewertungsparametern nicht mehr abgebildet werden können. Diese Ungleichbehandlungen sind in der normativen Struktur der Einheitsbewertung in ihrer heutigen Handhabung angelegt und von solchem Ausmaß, dass sie eine strenge Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG verlangen.

Der Verzicht auf neue Hauptfeststellungen dient der Vermeidung eines besonderen Verwaltungsaufwands. Hierfür steht dem Gesetzgeber zwar ein erheblicher Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Dieser deckt aber nicht die Inkaufnahme eines dysfunktionalen Bewertungssystems. (...) Das im Grundsatz legitime und im Falle der Einheitsbewertung offensichtlich auch gewichtige Ziel der Verwaltungsvereinfachung erweist sich jedoch als nicht hinreichend tragfähig, um das Hinausschieben einer neuen Hauptfeststellung um Jahrzehnte zu rechtfertigen.

Bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einer Steuer verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Spielraum. (...)

Begrenzt wird sein Spielraum dadurch, dass die von ihm geschaffenen Bemessungsregeln grundsätzlich in der Lage sein müssen, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden (vgl. BVerfGE 93, 121 <136>; 93, 165 <172 f.>; 117, 1 <33>; 139, 285 <310 Rn. 73> jew. m.w.N.). Gemessen hieran rechtfertigt das Ziel der Verwaltungsvereinfachung die durch die andauernde Aussetzung des Hauptfeststellungszeitpunkts verursachten Wertverzerrungen nicht, selbst wenn man die damit erzielte Entlastungswirkung als besonders hoch einschätzt. (...)

Erweist sich eine gesetzliche Regelung als in substantiellem Umfang grundsätzlich gleichheitswidrig, können weder ein Höchstmaß an Verwaltungsvereinfachung noch die durch eine solche Vereinfachung weitaus bessere Kosten-/Nutzenrelation zwischen Erhebungsaufwand und Steueraufkommen dies auf Dauer rechtfertigen (zu der besonders ungünstigen Kosten-/Nutzenrelation der Einheitsbewertung vgl. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen aus dem Jahr 2010, Reform der Grundsteuer, S. 6, sowie bspw. Bayerischer Oberster Rechnungshof, Jahresbericht 2010, S. 102 ff., 105). Die Erkenntnis, eine in einem Steuergesetz strukturell angelegte Ungleichbehandlung könne nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beseitigt werden, darf nicht zur Tolerierung des verfassungswidrigen Zustands führen.

Es ist unerheblich, ob der Gesetzgeber mit der Aussetzung der Hauptfeststellung dieses Defizit bewusst in Kauf genommen oder ob er es lediglich nicht erkannt hat. Entscheidend ist die objektive Dysfunktionalität der verbleibenden Regelung. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob das Unterlassen der Bestimmung eines neuen Hauptfeststellungszeitpunkts lediglich als dauerhaftes Zuwarten innerhalb des Systems periodischer Hauptfeststellungen zu verstehen ist oder als konkludenter Ausdruck eines endgültigen Verzichts auf weitere Hauptfeststellungen überhaupt. Selbst wenn man der zweiten, hier von der Bundesregierung vertretenen Deutung folgen wollte, könnte die darin liegende Umdeutung des Systems der periodisch aktualisierten Einheitsbewertung in ein solches gänzlich ohne periodische Hauptfeststellungen die festgestellte Ungleichbehandlung nicht fragen. Denn der Gesetzgeber hätte bei diesem Verständnis ein von vornherein imperfektes Bewertungssystem geschaffen, das auf Dauer wegen der verbleibenden Anknüpfung an 1964 immer weniger in der Lage

ist, in der Relation realitätsgerechte Bewertungsergebnisse zu erzielen. Gründe der Typisierung und Pauschalierung rechtfertigen ebenfalls nicht die Aussetzung der Hauptfeststellung und ihre Folgen.

Allerdings darf der Steuergesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen, wenn die daraus erwachsenden Vorteile im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen, er sich realitätsgerecht am typischen Fall orientiert und ein vernünftiger, einleuchtender Grund vorhanden ist (vgl. BVerfGE 137, 350 <375 f. Rn. 66>; 139, 285 <313 Rn. 77>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. März 2017 - 2 BvL6/11 -, juris, Rn. 106 ff.; stRSpr).

Diesen Anforderungen genügt das gegenwärtige System der Einheitsbewertung nicht. Es orientiert sich mit dem Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen nicht realitätsgerecht am typischen Fall. Die Wertverzerrungen sind keineswegs auf atypische Sonderfälle oder vernachlässigbare Korrekturen in Randbereichen beschränkt. Sie betreffen vielmehr die Wertfeststellung im Kern, sind in weiten Bereichen zum Regelfall geworden und nehmen mit der fortschreitenden Dauer des Hauptfeststellungszeitraums an Zahl und Ausmaß zu. (...)

Die Bundesregierung hat sich darauf gestützt, dass die Wertverzerrungen mit Rücksicht auf die im Ergebnis nur geringen Belastungswirkungen der Grundsteuer den Betroffenen zugemutet werden könnten. Sie hat sich hierzu auf die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berufen, der noch in seinen Urteilen vom 30. Juni 2010 für Bewertungszeiträume bis 2007 unter anderem die geringe steuerliche Belastungswirkung der Grundsteuer zur Begründung dafür herangezogen hat, dass die Einheitsbewertung trotz Wertverzerrungen verfassungsrechtlich noch Bestand haben könne (vgl. etwa BFH - II R 60/08 -, juris, Rn. 40).

Es mag zwar sein, dass bei einer absolut geringen Steuerbelastung Brüche und Ungleichbehandlungen in den Randbereichen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage mit entsprechenden Konsequenzen für die Bemessung der Steuer eher rechtfertigungsfähig und hinnehmbar sind als bei Steuern mit hoher Belastungswirkung.

Das steuerliche Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG verlangt im Grundsatz jedoch auch bei geringen Steuerbelastungen Beachtung. Es bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung, inwieweit solche Geringfügigkeitsargumente überhaupt verfassungsrechtlich tragfähig sind. Eine substantielle und weit greifende Ungleichbehandlung wie bei den

hier festgestellten Wertverzerrungen im Kernbereich einer Steuererhebung vermögen Geringfügigkeitserwägungen jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Es ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Gleichheitsverstößen in der Einheitsbewertung deshalb grundsätzlich auch ohne Belang, dass sie mittlerweile wegen ihrer weitgehenden Begrenzung auf das Recht der Grundsteuer wesentlich an allgemeiner Bedeutung verloren hat. Im Übrigen handelt es sich bei der Grundsteuer auch in der Sache nicht um eine Steuer im vernachlässigbaren Größenbereich. Dagegen spricht schon das Gesamtaufkommen der Grundsteuer, das in den letzten Jahren kontinuierlich von 12 auf zuletzt knapp 14 Milliarden € angestiegen ist, und ihre erhebliche Bedeutung für die Kommunen. Vor allem ist die Grundsteuer angesichts der heute üblichen Höhe der kommunalen Hebesätze für Steuerpflichtige keineswegs unbedeutend, zumal sie zeitlich unbegrenzt anfällt. Überdies kann sie jedenfalls nach geltender Rechtslage auf Mieter umgelegt werden, so dass die Kosten im Ergebnis weithin bei Personen anfallen, die selbst nicht Schuldner der Grundsteuer sind.

Die Wertverzerrungen können entgegen der Auffassung der Bundesregierung und einiger Ländervertreter schließlich auch nicht durch Nachfeststellungen oder Wertfortschreibungen und auch nicht durch Anpassungen der Grundsteuerhöhe über die Hebesätze verfassungsrechtlich kompensiert werden.

Durch Nachfeststellungen (§ 23 BewG) oder Wertfortschreibungen (§ 22 BewG) können die Finanzämter den nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt eingetretenen bewertungsrelevanten Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung tragen. Dem Problem der Wertverzerrungen, das aus der Bezugnahme der Wertverhältnisse auf den lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt von Anfang 1964 resultiert, kann mit Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen allerdings nicht begegnet werden, denn auch hierfür sind die Wertverhältnisse von 1964 zugrunde zu legen (§ 27 BewG).

Der Gesetzgeber kann im bestehenden System der Grundsteuer deren Gesamtniveau durch die Festsetzung des Steuermessbetrags (§§ 13 ff. GrStG) beeinflussen; die Gemeinden haben einen entsprechenden Einfluss durch das Recht, den Hebesatz für die Grundsteuer festzulegen (Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG; §§ 25 f. GrStG). Beide Instrumente bestimmen das Niveau der Grundsteuer insgesamt mit. Sie sind mit ihrem linearen und pauschalen Ansatz jedoch von vornherein nicht geeignet, die divergierenden, nicht nach bestimmten Grundbesitzarten gestaffelten Wertverzerrungen auszugleichen oder sonst zu kompensieren. (...)

4. Die Regelungen über die Einheitsbewertung von Grundvermögen nach dem Ersten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes verletzen in dem hier überprüften Umfang Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls seit Beginn des Jahres 2002. Jedenfalls seit dem in den hier vorliegenden Verfahren entscheidungserheblichen Zeitpunkt, der am weitesten zurückliegt, dem 1. Januar 2002, ist dies der Fall. Die oben dargelegten Beispiele evidenter Wertverzerrungen sind nicht auf die jüngste Dekade beschränkt, sondern zeigen strukturelle Verwerfungen der Einheitsbewertung auf, die zwangsläufig schon relativ bald nach Überschreiten des ursprünglich vorgesehenen 6-Jahres-Zyklus begonnen haben. Mit zunehmender Dauer des Hauptfeststellungszeitraums wachsen Zahl und Ausmaß der Wertverzerrungen an, da die Distanz zu dem in Bezug genommenen Hauptfeststellungszeitpunkt immer größer wird und die Aussagekraft der wertbestimmenden Faktoren immer mehr verblasst und an Realitätsnähe verliert. Die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse verlangt mehr und mehr Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen, die wegen der je unterschiedlichen Entwicklungen der tatsächlichen Rahmenbedingungen und der veralteten Wertbestimmungsfaktoren zu erheblichen Wertverzerrungen führen. Jedenfalls im Jahre 2002 und damit nahezu 40 Jahre nach dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt und über 30 Jahre nach der Durchführung der letzten Hauptfeststellung ist die Grenze hinnehmbarer Ungleichbehandlung überschritten. (...)

B. Die vom Bundesfinanzhof vorgelegten Normen zur Einheitsbewertung bebauter Grundstücke im Ertragswertverfahren sind mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Dies betrifft die §§ 19, 20, 21, 22, 23, 27, 76 Abs. 1, § 79 Abs. 5, § 93 Abs. 1 Satz 2 BewG. Verfassungswidrig sind auch die in den Ausgangsverfahren zu den Verfassungsbeschwerden erheblichen Bestimmungen zum Sachwertverfahren (§ 76 Abs. 2 BewG), die ebenfalls wegen der Wertverzerrungen durch den überlangen Hauptfeststellungszeitraum gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. (...)

Die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG durch die genannten Normen zur Einheitsbewertung führt nicht zu ihrer Nichtigkeit, sondern lediglich zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz. Die bloße Unvereinbarkeitsklärung einer verfassungswidrigen Norm ist regelmäßig geboten, wenn der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, den Verfassungsverstoß zu beseitigen. Das ist grundsätzlich bei Verletzungen des Gleichheitssatzes der Fall. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm mit Art. 3 Abs. 1 GG fest, folgt daraus in der Regel die Verpflichtung

des Gesetzgebers, rückwirkend, bezogen auf den in der gerichtlichen Feststellung genannten Zeitpunkt, die Rechtslage verfassungsgemäß umzugestalten. Hierzu kann das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist setzen (vgl. BVerfGE 117, 1 <70>).

Wird nicht, wie vorliegend, zugleich eine Fortgeltungsanordnung getroffen, dürfen Gerichte und Verwaltungsbehörden die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen (vgl. BVerfGE 138, 136 <249 Rn. 286> m.w.N.; 139, 285 <316 Rn. 88>).

Dem Gesetzgeber stehen hier vielfältige Möglichkeiten zur Schaffung eines verfassungsgemäßen Zustandes zur Verfügung, die von der Reparatur der beanstandeten Regelungen zur Einheitsbewertung bis zur völligen Neugestaltung der Bewertungsvorschriften für eine im Grundgesetz als solcher vorgesehenen Grundsteuer (Art. 106 Abs. 6 GG) reichen. Es verbleibt deshalb bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2019 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Damit bleibt dem Gesetzgeber ein angemessener Zeitraum. (...)

Die Fortgeltung der beanstandeten Regelungen zur Einheitsbewertung wird bis zum 31. Dezember 2019 sowie bis zu fünf Jahre nach der Verkündung einer spätestens bis zum 31. Dezember 2019 getroffenen Neuregelung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angeordnet. (...)

Die weitere Anwendung der als verfassungswidrig erkannten Normen ist auch für einen begrenzten Zeitraum in der Zukunft gerechtfertigt, weil ansonsten die ernsthafte Gefahr bestünde, dass viele Gemeinden ohne die Einnahmen aus der Grundsteuer in gravierende Haushaltsprobleme gerieten. Denn die Grundsteuer ist von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Kommunen. Sie stellt mit einem jährlichen Aufkommen von in den letzten Jahren zwischen 13 und 14 Milliarden € nach der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deren drittgrößte Steuerquelle dar (Bundesministerium der Finanzen, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2016/2017, S. 15; Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 10.1 2016, S. 9). Die Grundsteuer ist auch deshalb von herausragender Bedeutung für die Kommunen, weil ihr Aufkommen konjunkturunabhängig ist und zudem durch das Hebesatzrecht der Gemeinden von ihnen in der Höhe gesteuert werden kann. (...)

Diese nach Dauer und Struktur ungewöhnliche Fortgeltungsanordnung ist durch die besonderen Sachgesetzlichkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Bereits im Zu-

sammenhang mit früheren Bemühungen zur Reform der Grundsteuer wurde immer wieder auf den außergewöhnlichen Umsetzungsaufwand im Hinblick auf Zeit und Personal hingewiesen, den eine bundesweite Neubewertung aller Grundstücke verlangt. (...) Im vorliegenden Verfahren haben die Bundesregierung und zahlreiche Stellungnahmen übereinstimmend ebenfalls den besonderen Umsetzungsaufwand insbesondere in zeitlicher Hinsicht bei der Neubewertung betont und substantiiert begründet. Vor diesem Hintergrund hält der Senat die Fortgeltung der alten Rechtslage für weitere fünf Jahre geboten aber auch ausreichend, um im Falle einer Neuregelung die dadurch geschaffenen Bewertungsbestimmungen umzusetzen und so während dieser Zeit die ansonsten drohenden gravierenden Haushaltsprobleme zu vermeiden. In diesem Zeitraum können Bund und Länder je nach Zuständigkeit auch dafür Sorge tragen, dass die weitere Umsetzung einer Neuregelung auf der Besteuerungsebene bereits innerhalb der Fünfjahresfrist vorbereitet wird. Denn die Fortgeltungsanordnung für die als verfassungswidrig festgestellten Bewertungsregeln endet endgültig fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung zum Bewertungsrecht, spätestens aber zum 31. Dezember 2024.

Urteil des OVG Schleswig vom

8. März 2018 – 2 LB 97/17

GG Art. 105 Abs. 2a

KAG § 3 Abs. 1

BGB §§ 94 Abs. 1 und 95 Abs. 1

BewG § 79 Abs. 1 und 2

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auf Mobilheime

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auf Mobilheime ist grundsätzlich zulässig.

2. Mobilheime unterfallen als bewegliche Sachen nicht dem herkömmlichen Begriffsverständnis einer (immobilen) Wohnung. Eine Zweitwohnungssteuersatzung kann jedoch Mobilheime, die ihrer Ausstattung nach dem Wohnungsbegriff des Zweitwohnungssteuerrechts entsprechen, den Wohnungen gleichstellen.

3. Die Jahresrohmieta ist als Maßstab einer pauschalisierten Erfassung eines tatsächlichen Aufwandes bei Mobilheimen nicht geeignet.

Zum Sachverhalt:

Der in ... lebende Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2013 und 2014 sowie gegen die Vorauszahlung für das Jahr 2015.

Der Kläger ist seit dem Jahre 2007 Eigentümer eines auf dem Stellplatz ... - auf der Höhe ... - auf dem Campingplatz ... in der Gemeinde ... stehenden Mobilheims. Allein auf dem Campingplatz ... - einem von vier Campingplätzen im Gemeindegebiet - gibt es 220 Parzellen, auf denen 190 Mobilheime aufgestellt sind. Sein unbeheiztes Mobilheim hat eine Wohnfläche von 26,4 qm und ist mit einer Kochnische, einem Wohnbereich, einem Flur, einem Schlafplatz und einem Waschraum ausgestattet. Bei der Konstruktion handelt es sich um einen einachsigen Anhänger mit Holzrahmenaufbau und gummibereiften Rädern. Die Außenwände bestehen aus sog. Pressholzplatten.

Grundlage für die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2013 ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde ... vom 18. Februar 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30. Dezember 2004, der II. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2010 und der III. Nachtragssatzung vom 16. Juni 2011. Für die Jahre 2014 und 2015 ist Grundlage der Heranziehung die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde ... vom 12. Dezember 2013. Die Regelungen zum Steuergegenstand und Steuermaßstab sind unverändert und lauten:

§ 2 (Steuergegenstand)

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann, dazu zählen auch Dritt-, Viert-, und alle weiteren Wohnungen.

...

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 4 (Steuermaßstab)

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mittelwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß § 5.

(2) Als Mittelwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965

(BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein veröffentlicht wird.

Da dieser Preisindex seit dem 01.01.1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab dem Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand September 1998 mit 443 % festgeschrieben.

(3) Ist eine Jahresrohmiere nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen: Unterste Verfügbarkeitsstufe 25 % v.H.

(Eigennutzung 7 – 84 Tage)

Mittlere Verfügbarkeitsstufe 55 % v.H.

(Eigennutzung 85 – 194 Tage)

Höchste Verfügbarkeitsstufe 100 % v.H.

(Eigennutzung 195 – 365 Tage)

Mit Bescheid vom 28. September 2015 setzte der Beklagte gegen den Kläger eine Zweitwohnungssteuer für die Kalenderjahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils 202,20 Euro und eine Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 ebenfalls in Höhe von 202,20 Euro fest. Dieser Veranlagung war die erstmalige Feststellung des Einheitswertes des Mobilheims und Festsetzung des Grundsteuermessbetrages mit Bescheid des Finanzamtes Ostholstein vom 12. November 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2013 vorausgegangen. Diesem folgte der Bescheid des Finanzamtes Ostholstein vom 12. Januar 2015, der eine Änderung des Einheitswertes betraf. In dem dagegen erhobenen Einspruch hat sich der Kläger gegen die vom Finanzamt Ostholstein angenommene, indes nach seiner Ansicht bei seinem Mobilheim fehlende, aber für den Gebäudebegriff immanente Ortsfestigkeit, gewandt. Das Finanzamt Ostholstein hat über den Einspruch noch nicht entschieden.

Hiergegen legte der Kläger am 13. Oktober 2015 Widerspruch ein, da ein Mobilheim keine Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung und eine Gleichstellung unzulässig sei. Ferner läge ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor. Zudem sei eine Besteuerung auf Basis der üblichen Miere unzulässig, da es im Gemeindegebiet keine vergleichba-

ren Objekte gebe. Weiterhin habe die Gemeinde einen Vertrauenstatbestand geschaffen, da sie Zweitwohnungssteuer für Wohnungen seit über 30 Jahren erhebe, ohne dass die Satzung auf Mobilheime angewendet worden sei. Schließlich sei die rückwirkende Erhebung der Zweitwohnungssteuer unzulässig.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er unter anderem aus: Eine Änderung könne nur erfolgen, wenn der für ihn bindende Grundlagenbescheid des Finanzamtes geändert würde. Dieser sei Grundlage für den Grundsteuermessbetrag und für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Mobilheime gelten nach der Satzung als Wohnungen. Der Begriff umfasse jede Wohnmöglichkeit, die als abgeschlossene Einheit mit den dazugehörigen Kriterien (Kochgelegenheit und sanitäre Ausstattung) anzusehen sei. Es sei auch zulässig, anstelle des Mietwertes die übliche Miere treten zu lassen. Da es in der Gemeinde ... keinen eigenen Mietpiegel gebe, erfolge eine Ermittlung anhand des Mietspiegels im Lande Schleswig-Holstein. Zur rückwirkenden Festsetzung der Steuer werde auf die §§ 169 ff. der Abgabenordnung (AO) verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 10. November 2015 Klage erhoben.

Zur Begründung hat der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und unter anderem ergänzend vorgetragen, sein Mobilheim falle nicht unter den Wohnungsbegriff der Satzung. Es sei nicht ortsfest verbaut und ruhe allein auf der Achse. Zudem verfüge es über keine dauerhaften An- und/oder Ausbauten. Eine anderweitige Verbringung des Mobilheims sei nach Ablauf des einjährigen Pachtvertrages jederzeit möglich.

(...)

Der Beklagte hat unter anderem ergänzend vorgetragen: Eine Fortbewegungsmöglichkeit sei auf dem Campingplatz die absolute Ausnahme und als Schwertransport nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Der Kläger habe sein Mobilheim seit dem Erwerb zudem nicht bewegt.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 2. Kammer - hat die Klage mit Urteil vom 11. Oktober 2016, auf dessen Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe verwiesen wird, abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers, mit der er weiterhin den in der Satzung geregelten Steuergegenstand und den Steuermaßstab als auf Mobilheime nicht anwendbar angreift sowie einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot rügt und

dazu unter anderem ergänzend geltend macht: Es liege eine unzulässige Auslegung des Zweitwohnungsbegriffs vor. Denn in § 2 der Satzung seien die Unterkünfte gerade nicht einzeln aufgeführt worden. (...)

Zudem sei der Steuermaßstab des § 4 der Satzung nicht anwendbar, weil keine Jahresrohmiere zu ermitteln sei. Die Vermietung sei den Pächtern aufgrund des Pachtvertrages untersagt, sodass der Aufwand nicht am Mietpreis angelehnt werden könne. Auch die Heranziehung des Mietspiegels der Landeshauptstadt sei nicht interessengerecht. Denn der Aufwand für Mobilheime liege nicht im Innehaben des Mobilheims selbst, sondern in der Zahlung der Pacht für den Stellplatz. Der finanzielle Aufwand sei deshalb nicht mit dem einer echten Zweitwohnung vergleichbar, sodass sich eine steuerliche Gleichbehandlung verbiete. Es handle sich um eine Steuer eigener Art, und zwar um die sogenannte Stellplatzsteuer. Eine Veranlagung durch die Aufwandssteuer sei nur möglich, soweit eine Gleichstellung und damit ein abweichender Steuermaßstab vorliege. Ein unterschiedlich hoher Aufwand müsse auch unterschiedlich besteuert werden. Die vom Beklagten vorgenommene Typisierung und Pauschalisierung sei unzulässig, da die gewählte Erfassung des zu besteuern den besonderen Aufwands der Lebensführung den Sachverhalt in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Art und Weise wiedergebe. Die Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes anhand der Pacht oder die pauschalierte Bemessung nach anderen Kriterien (z.B. Bauart und typisierte Ausstattung, Größe der Parzelle, Nutzungszeiten) stelle keinen großen Verwaltungsaufwand dar. (...)

Der Beklagte wiederholt und vertieft seine bisherige Argumentation und macht ergänzend geltend: (...)

Entgegen der Ansicht des Klägers sei Gegenstand der Zweitwohnungssteuer das Innehaben einer Zweitwohnung, nicht das eines Mobilheims. Insoweit handele es sich um eine bloße Auslegung des Wohnungsbegriffes. Deshalb sei in § 2 der Satzung auch keine Einzelnennung erforderlich. Der Aufwand, den das Innehaben einer Zweitwohnung erfordere, und zwar das Aufbringen finanzieller Mittel, bringe eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck und sei damit statthafter Steuergegenstand.

Das Mobilheim des Klägers sei zudem eine Wohnung im Sinne der Satzung. Zwar sei eine Satzungsregelung, die pauschal sämtliche Camping- und Wohnwagen sowie Mobilheime veranlege, unzulässig und diese müssten einer gesonderten Stellplatzsteuer unterworfen werden. Aus dem bloßen Nichterheben dieser Steuer folge jedoch nicht, dass der

Aufwand für ein Mobilheim gar nicht besteuert werden könne. Vielmehr sei dann eine Veranlagung über die Zweitwohnungssteuer legitim. Es sei demgemäß im Einzelfall zu ermitteln, ob das konkrete Mobilheim die Voraussetzungen des Wohnungsbegriffes erfülle. Eine ganzjährige Bewohnbarkeit oder Beheizbarkeit sei nicht notwendiges Merkmal einer Wohnung. [...]

Weiterhin sei der der Berechnung zugrunde gelegte, an die Jahresrohmiere anknüpfender Steuermaßstab korrekt. Die Gemeinde habe, indem sie den Mietwert anhand der auch zur Bestimmung der Jahresrohmiere heranzuziehenden Faktoren, nämlich einer üblichen Miete für den Hauptstellungszeitpunkt 1. Januar 1964 errechnet habe, zulässig geschätzt. Die Bestimmung der ortsüblichen Miete auch für Mobilheime oder nur zeitweise genutzte Wohnungen könne durchaus anhand eines Mietspiegels für dauergenutzte Wohnungen erstellt werden.

Zudem liege der Aufwand, anders als der Kläger meint, nicht in der zu entrichtenden Pacht, sondern in dem Innehaben des Mobilheims. Die Aufwandssteuer setze demnach nicht an dem Stellplatz, sondern an dem Mobilheim an, also der Möglichkeit, die Räume zu nutzen. Die Zweitwohnungssteuer knüpfe deshalb an dem Raumnutzungsaufwand und gerade nicht an den für die Bodennutzung an.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Der angegriffene Bescheid über die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2013 und 2014 sowie über die Vorauszahlung für das Jahr 2015 in Höhe von jeweils 202,20 € vom 28. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Daher ist das angefochtene Urteil zu ändern und die genannten Bescheide sind aufzuheben.

Die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde ... vom 12. Dezember 2013 für die Steuerjahre 2014 und 2015 enthält keine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für Mobilheime. Auch soweit der Kläger für das Jahr 2013 zur Zahlung einer Zweitwohnungssteuer herangezogen worden ist, stellt die dieser Satzung vorausgegangene, am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretene Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde ... vom 18. März 2003 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 16. Juni 2011 hierfür keine Rechtsgrundlage dar. Denn das Mobilheim des Klägers ist keine Zweitwohnung und damit kein tauglicher Steuergegenstand im Sinne des § 2 der Zweitwohnungssteuersatzungen (I). Of-

fen bleiben kann deshalb, ob der Beklagte den in § 4 seiner Zweitwohnungssteuersatzungen normierten Steuermaßstab auf die Veranlagung von Mobilheimen anwenden konnte (II).

I. (...)

Die Gemeinde ... ist aber nicht berechtigt, das Mobilheim des Klägers nach ihren Satzungen für die Jahre 2013 bis 2015 einer Zweitwohnungssteuer zu unterwerfen. Denn die Auslegung der Satzungen nach Wortlaut (1) und Entstehungsgeschichte (2) ergibt schon nicht, dass unter dem Begriff der Zweitwohnung auch Mobilheime zu verstehen sind, so dass es einen Verstoß gegen das rechtsstaatlich verankerte Bestimmtheitsgebot darstellte, wollte man den Wortlaut als offen ansehen und sie dennoch darunter fassen (3).

Zwar sieht der Senat das Innehaben eines Mobilheims im Gemeindegebiet als einen grundsätzlich örtlich besteuerebaren Aufwand an. So hat er bereits in seinem Urteil vom 19. November 2003 (2 KN 1/03) ausgeführt:

Für die Steuer auf Zweitwohnungen ist höchstrichterlich geklärt, dass sie als Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird (BVerfGE 16, 64; 49, 343; 65, 325). Erfasst wird der besondere, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Aufwand für die persönliche Lebensführung (vgl. BVerwG Ur. v. 10.10.1995, - 8 C 40.93 -, E 99, 303). Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ist ein Zustand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Voraussetzung für die Erhebung einer Aufwandsteuer ist dagegen nicht, dass ein luxuriöser Aufwand betrieben wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 29.11.1991 - 8 C 107.89 -, NVwZ 1992, 1098).

Gleiches gilt für das Innehaben eines Mobilheimes, Wohnmobils oder Wohn- und Campingwagens auf einem Dauerstandplatz. Entgegen der Ansicht des Antragstellers wird auch mit dem Innehaben eines Wohnwagens auf einem Dauerstandplatz ein Aufwand betrieben, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Während das Innehaben einer Hauptwohnung dem allgemeinen Grundbedarf des Wohnens dient, gilt dies für Wohnwagen, die nicht als Hauptwohnung dienen, nicht. Auch Zweitwohnungen dienen, wenn sie vom Eigentümer genutzt werden, in der Regel der Erholung und der Urlaubsgestaltung. Dennoch stellt das Innehaben einer weiteren Wohnmöglichkeit einen besonderen Aufwand dar. Das Vorhalten einer Wohnung oder eines Wohnwagens - sei es

auch ausschließlich zu Urlaubs- und Erholungszwecken - dient nicht der Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs. Selbst wenn man davon ausginge, dass Urlaub und Erholung zum allgemeinen Lebensbedarf gehörten, ist dazu weder das Innehaben einer Zweitwohnung noch eines Wohnwagens erforderlich. Der Aufwand für einen Wohnwagen auf einem Campingplatz, als da sind Erwerbskosten für das Fahrzeug sowie die Standplatzkosten, ist damit einer Besteuerung nach § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 105 Abs. 2a GG grundsätzlich fähig (vgl. VGH Mannheim, Urte. v. 06.10.1986, - 2 S 892/85 -, juris; VG Münster, Beschl. v. 06.10.1997, - 9 L 1126/97 -, juris; VG Trier, Urte. v. 14.01.2003, - 2 K 1277/02.TR -, juris; OVG Münster, Urte. v. 15.03.1999, - 22 A 391/98 -, juris; sowie die von der Antragsgegnerin eingereichten Entscheidungen des OVG Sachsen-Anhalt, Urte. v. 23.11.2000, - A 2 S 334/99 -, und des VG Köln, Urte. v. 04.10.2001, - 20 K 8502/98 - sowie der dazu ergangene Nichtzulassungsbeschluss des OVG Münster vom 05.02.2002, - 14 A 4652/01 -). Die in Art. 105 Abs. 2a GG vorausgesetzte örtliche Radizierung der Aufwandsteuer ergibt sich für Dauercamper aus ihrer Anknüpfung an die Belegenheit des Standplatzes im Gebiet der die Steuer erhebenden Gemeinde; dadurch ist sie auch in ihren unmittelbaren Wirkungen auf das Gemeindegebiet begrenzt.

Diese Aufwandsteuer ist auch keiner bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig. Ebenso wie bei der Zweitwohnungssteuer wird die Verwendung von Einkommen besteuert, so dass weder eine Gleichartigkeit mit der Einkommenssteuer noch mit der Grundsteuer besteht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.12.1983, - 2 BvR 1275/79 -, E 65, 325); auch zur Kraftfahrzeugsteuer besteht keine Gleichartigkeit (VGH Mannheim, Urte. v. 31.07.1986, - 2 S 892/85 -, juris).

Der Senat hält es ebenso für zulässig, dass auch Mobilheime, wenn sie hinsichtlich ihrer Ausstattung dem Wohnungs-begriff des Zweitwohnungssteuerrechts genügen, auf der Grundlage einer Zweitwohnungssteuersatzung besteuert werden können. So kann nach der Rechtsprechung des Senats eine Zweitwohnung jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit sein (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. März 2002 - 2 L 136/00 - mit Hinweis auf ein Urteil des Senats vom 26. Juni 1991 - 2 L 57/91 -; Urteil vom 25. Januar 2006 - 2 KN 1/05 -, juris, Rn. 14; Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 21. Lieferung, Stand Januar 2017, Erl. § 3, Rn. 282; Riehl/Elmenhorst, in: Habermann/Arndt, KAG SH, 22. Aktualisierung 2016, § 3, Rn. 253). Allerdings muss die Satzung, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, klar und eindeutig regeln, unter welchen Vor-

aussetzungen ein Mobilheim, bei dem es sich in Abgrenzung zu Immobilien um eine bewegliche Sache und deshalb nicht um eine Wohnung (Immobilie) im herkömmlichen Sinne und damit um eine solche im Sinne des Zweitwohnungssteuerrechts handelt, zweitwohnungssteuerpflichtig ist. Dies kann etwa in Form einer Gleichstellung der Mobilheime mit einer Wohnung im Wege der Fiktion geschehen, wenn die erfassten Mobilheime die oben genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen und dies auch entsprechend eindeutig definiert ist.

Der Senat stellt klar, dass er auch in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteile des Senats vom 19. November 2003 - 2 KN 1/03 - und vom 25. Januar 2006 - 2 KN 1/05 -) davon ausgegangen ist, dass in dem Vorhalten von Mobilheimen auf einem Dauerstandplatz grundsätzlich ein mit der Zweitwohnungssteuer besteuertbarer besonderer Aufwand für die persönliche Lebensführung zu sehen ist, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und dass dieser Aufwand nicht etwa nur in Form einer Stellplatzsteuer erhoben werden kann. In dem Urteil des Senats vom 19. November 2003 ist es lediglich als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen worden, dass die streitgegenständliche Satzung „alle“ Mobilheime unabhängig von ihrer jeweiligen Ausstattung im Wege einer Fiktion Zweitwohnungen gleichstellt hat (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 21. Mai 2010 - 14 A 794/07 -, juris, Leitsatz 1 und Rn. 10 f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juli 2007 - 9 LB 5/07 -, juris, Rn. 9, 35 ff.; VGH München, Urteil vom 14. April 2011 - 4 B 10.2557 -, juris, Leitsatz 1 und Rn. 20; VGH Mannheim, Urteil vom 31. Juli 1986 - 2 S 892/85 -, juris bei Regelung einer fiktiven Behandlung von Mobilheimen u.ä. als Zweitwohnungen in der Satzung).

Gemessen daran hat die Gemeinde in den streitgegenständlichen Satzungen aber den Begriff der Zweitwohnung weder im Hinblick auf die Ausstattungsmerkmale einer Wohnung definiert noch geregelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaber von Mobilheimen zweitwohnungssteuerpflichtig sind. Zudem lässt es die Auslegung des Ortsrechts nicht zu, Mobilheime mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen der Zweitwohnungssteuerpflicht zu unterwerfen. Deshalb ist es dem Beklagten verwehrt, Mobilheime als Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 2 ZwStS zu erfassen. Darauf, ob die Mobilheime im konkreten Fall die oben genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen, kommt es danach nicht an.

1. Ausgehend von dieser Senatsrechtsprechung lässt sich dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 ZwStS, nach dem eine Zweitwohnung jede Wohnung ist, über die jemand

neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann, eine Zweitwohnungssteuerpflicht für Mobilheime schon nicht, zumindest nicht eindeutig entnehmen.

Im Gegenteil: Der Wortlaut der Norm erwähnt nur den Begriff der Wohnung. Eine Wohnung aber ist nach herkömmlichem Sprachgebrauch eine Immobile (unbewegliche Sache), ein unbewegliches, fest mit dem Boden verbundenes Gebäude mit den genannten Mindestausstattungsmerkmalen. Das Gebäude, in dem sie sich befindet, stellt grundsätzlich einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 94 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar. Anderes gilt aber für Mobilheime auf fremden Grund und Boden. Diese werden grundsätzlich nach § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB als sogenannte „Scheinbestandteile“ eines Grundstücks behandelt und sind demgemäß als bewegliche Sache anzusehen.

Nicht anders verhält es sich beim klägerischen Mobilheim, das als ein Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB und damit als eine bewegliche Sache anzusehen ist. Eine feste Verbindung des mit einem Holzrahmenaufbau versehenen gummibereiften einachsigen und jederzeit wegzubewegenden Anhängers mit dem Grund und Boden ist nicht vorhanden. Hinzu kommt, dass auf der Grundlage eines Pachtvertrages aufgestellte Sachen in der Regel nur vorübergehend in dem fremden Grund und Boden eingebracht sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2013 - III ZR 266/12 -, juris, Rn. 13) spricht, wenn Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen von einem Pächter auf dem von ihm genutzten Grundstück eingebracht und mit diesem fest verbunden werden, eine Vermutung dafür, dass dies mangels besonderer Vereinbarungen nur in seinem Interesse für die Dauer des Pachtverhältnisses und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB geschehen sollte, mit der Folge, dass diese eingebrachten Sachen als bloße „Scheinbestandteile“ nicht gemäß §§ 93, 94 BGB in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen, sondern im Eigentum des Pächters verbleiben (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 13. Februar 2003 - III ZR 176/02 -, VIZ 2003, 391, 392; vom 4. Juli 1984 - VIII ZR 270/83 -, BGHZ 92, 70, 73 f.; vom 31. Oktober 1986 - V ZR 168/85 -, NJW 1987, 774; vom 20. Mai 1988 - V ZR 269/86 -, BGHZ 104, 298, 301 und vom 22. Dezember 1995 - V ZR 334/94 -, NJW 1996, 916, 917; MünchKommBGB/ Stressemann, 6. Aufl., § 95 Rn. 8, 10). Diese Vermutung wird nicht schon bei einer massiven Bauart des Gebäudes oder bei

langer Dauer des Vertrags entkräftet (BGH, Urteile vom 13. Februar 2003 aaO; BGH, Urteile vom 4. Juli 1984 aaO S. 74 und vom 22. Dezember 1995 aaO mwN). Hierfür ist vielmehr erforderlich, dass der Pächter bei der Einbringung den Willen hat, die Sache bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in das Eigentum des Verpächters beziehungsweise eines dritten Grundstückseigentümers fallen zu lassen (BGH, Urteile vom 13. Februar 2003 aaO; vom 4. Juli 1984 aaO; vom 20. Mai 1988 aaO und vom 22. Dezember 1995 mwN; MünchKommBGB/ Stresemann aaO). Dementsprechend hat auch das Oberlandesgericht Koblenz bei einem auf dem Stellplatz eines Campingplatzes stehenden, als Ferienhaus genutzten Mobilheims entschieden, dass es sich bei dem Mobilheim um einen Scheinbestandteil des darunter liegenden Grundstücks handelt (Urteil vom 9. April 1999 – 10 U 58/98 –, juris, Leitsätze, Rn. 32 ff.). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Danach ist ein Gebäude, das ein Pächter nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem gepachteten Grundstück errichtet hat, lediglich ein Scheinbestandteil des Grundstücks im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. BFH, Beschluss vom 9. September 2010 – II B 53/10 –, juris, Rn. 3). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger das Mobilheim bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in das Eigentum des Verpächters beziehungsweise eines dritten Grundstückseigentümers fallen lassen will, liegen nicht vor.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Dieser hat zwar in der Rechtssache Meierhofer auf Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH, EuGH-Vorlage vom 25. Mai 2000 – VR 48/99 –, juris) zur Vermietung eines Grundstückes im Sinne von Art. 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer dagegen entschieden, dass die Vermietung eines Gebäudes, das aus Fertigteilen errichtet wird, die so in das Erdreich eingelassen werden, dass sie weder leicht demontiert noch leicht versetzt werden können, die Vermietung eines Grundstückes im Sinne von Art. 13 Teil B Buchstabe b der sechsten Richtlinie 77/388/EWG darstellt, auch wenn dieses Gebäude nach Beendigung des Mietvertrages entfernt und auf einem anderen Grundstück wieder verwendet werden soll. Dabei handelte es sich um Gebäude (Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern im Freistaat Bayern), die auf Sockeln aus Beton standen, die auf einem in das Erdreich eingelassenen Betonfundament errichtet worden waren. Diese seien weder mobil noch leicht versetzbar (EuGH,

Urteil vom 16. Januar 2003 – C-315/00 –, juris, Leitsatz, Rn. 13, 18, 32 bis 35). Allerdings seien im Gegensatz dazu Wohnanhänger und Mobilheime sowie Zelte und Freizeitunterkünfte als bewegliche Sachen anzusehen, weil es sich bei diesen entweder um mobile - so Wohnanhänger und Mobilheime - oder leicht versetzbare - so Zelte oder leichte Freizeitunterkünfte - Gegenstände handele (EuGH, a.a.O., juris, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 3. Juli 1997 in der Rechtssache C-60/96, Kommission/Frankreich, Sig. 1997, I-3827, Rn. 16). Eine Auslegung des Wohnungsbegriffs in den Satzungen je nach Art der bei den einzelnen Mobilheimen vorhandenen Ausstattungsmerkmalen scheidet von vornherein aus, weil Mobilheime ungeachtet ihrer Ausstattung danach schon keine Wohnungen (Immobilien), sondern bewegliche Sachen (Mobilien) sind. Auch die übrigen Bestimmungen der Satzung erwähnen den Begriff der Mobilheime nicht.

2. Zwar folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Schweigen einer Zweitwohnungssteuersatzung zur Behandlung von Dauercampers nicht ohne weiteres deren Zweitwohnungssteuerfreiheit. Vielmehr ist es danach zunächst eine Frage der Auslegung des irreversiblen Ortsrechts, ob unter dem Begriff der Zweitwohnung auch gleichsam ortsfeste Campingwagen und Hausboote zu verstehen seien und ob – was bundesrechtlich nicht zu beanstanden sein dürfte – in diesem Sinne nicht „ortsfest“, also nur vorübergehend, abgestellte Campingwagen zweitwohnungssteuerrechtlich vernachlässigt werden dürfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. März 1996 – 8 B 3.96 –, juris, Rn. 10).

Allerdings ergibt die Auslegung des Ortsrechts – nicht nur nach der unter Heranziehung der Senatsrechtsprechung dem Wortlaut zukommenden Bedeutung, sondern auch – nach deren Entstehungsgeschichte unter Heranziehung der Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen und Gemeinderatsbeschlüsse im maßgeblichen Zeitraum und davor (ab dem Jahre 2003) nicht, dass die Gemeinde Inhaber von Mobilheimen oder Inhaber von Campingwagen, Wohnwagen bzw. Wohnmobilen als Zweitwohnungssteuerpflichtige erfassen wollte.

Dies lässt sich zunächst der geübten Praxis des Beklagten und seiner Argumentation im hiesigen Verfahren entnehmen. Das Mobilheim des Klägers steht wie das anderer Inhaber von Mobilheimen seit vielen Jahren auf dem Campingplatz ..., der sich auf dem Gebiet der amtsangehörigen Gemeinde befindet. Die Heranziehung des Klägers zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer und auch die anderer Inhaber von Mobilheimen erfolgte indes erst in den Jahren 2014 bis 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2012 bzw. 2013, nach-

dem das Finanzamt Ostholstein in den Jahren 2013 und 2014 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 bzw. 2013 die Einheitswerte der Mobilheime festgestellt und den Grundsteuermessbetrag festgesetzt hatte. Der Beklagte sah sich lediglich wegen der Grundlagenbescheide des Finanzamtes – der Bescheid des Klägers ist wegen des dagegen eingelegten Einspruchs bislang nicht bestandskräftig – gezwungen, den Kläger zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer heranzuziehen. Diese Motivation hat der Beklagte sowohl im Ausgangs- als auch im Widerspruchsverfahren und schließlich im Berufungsverfahren zum Ausdruck gebracht. Bereits dies spräche gegen einen Willen des Satzungsgebers, Inhaber von Mobilheimen und ähnlicher „Wohnvehikel“ von der Zweitwohnungssteuerpflicht zu erfassen. In den Satzungsvorgängen ab dem Jahre 2003 – die Gemeinde erhebt bereits seit dem Jahre 1984 Zweitwohnungssteuer – finden sich dementsprechend keine Anhaltspunkte für den Willen des Ortsgesetzgebers zur Besteuerung der Eigentümer von Mobilheimen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Satzungsgeber – die Gemeindevertretung – von der Nichterhebung einer Zweitwohnungssteuer für Mobilheime wusste und hieran nichts ändern wollte.

(...) Der Senat merkt in diesem Zusammenhang lediglich ergänzend an, dass bewertungsrechtlich ein Gebäude im Sinne des § 70 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) jedes Bauwerk ist, das durch räumliche Umschließung Menschen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und standfest ist, so auch Garagen (vgl. BFH, Urteil vom 18. Juni 1986 – II R 222/83 –, juris, Rn. 7 m.w.N. aus der Rechtsprechung; zu einem Baustellencontainer, der seiner baulichen Gestaltung nach zur Verwendung auf stets wechselnden Einsatzstellen vorgesehen ist). Eine Aussage über die Qualifikation als Zweitwohnung wird damit indes nicht getroffen.

3. Da weder die Auslegung nach dem Wortlaut noch nach der Entstehungsgeschichte der Satzungen zu einer Erfassung der Inhaber von Mobilheimen als Zweitwohnungssteuerpflichtige führt, ist überdies für den Kläger als Normadressaten bereits nicht erkennbar, wieso er als Eigentümer eines Mobilheims der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegt. Soll er gleichwohl erfasst werden, stellte dies einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot dar. Nach dem auf dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) beruhenden und insbesondere im Abgabenrecht bedeutsamen verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und des Grund-

satzes der Bestimmtheit müssen abgabenbegründende Tatbestände so geregelt sein, dass der Abgabepflichtige die auf ihn entfallende Abgabenlast im Voraus bestimmen kann. Die Festlegung eines Abgabentatbestandes muss mit einem Mindestmaß an Bestimmtheit und Klarheit geschehen, und zwar in einer Weise, dass die Norm von dem Normunterworfenen ohne weiteres verstanden und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten ohne Willkür gehandhabt werden kann. Der Norminhalt hat eine eindeutige, unmissverständliche und ohne weiteres nachvollziehbare Regelungsaussage zu treffen. Die bloße Auslegungsbedürftigkeit einer Vorschrift nimmt dieser zwar nicht die rechtsstaatlich notwendige Bestimmtheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1967 – 1 BvR 334/64 –, BVerfGE 21, 209, 215; Beschluss vom 18. Mai 1988 – 2 BvR 579/84 –, BVerfGE 78, 205, 212; Beschluss vom 9. November 1988 – 1 BvR 243/86 –, BVerfGE 79, 106, 120; OVG Schleswig, Urteil vom 11. Januar 2018 – 2 LB 24/16 –, juris, Rn. 47). Indes dürfen die im konkreten Anwendungsfall verbleibenden Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Verwaltungshandelns gefährdet sind (vgl. dazu OVG Münster, Beschluss vom 2. August 2011 – 14 B 101/11 –, juris, Rn. 24, siehe auch OVG Schleswig, Urteil vom 11. Januar 2018 – 2 LB 24/16 –, juris, Rn. 27).

II. Offen bleiben kann, ob der Beklagte den in § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzungen normierten Steuermaßstab auf die Veranlagung von Mobilheimen anwenden kann. Der Senat merkt dazu lediglich an, dass dies Bedenken begegnet.

Nach § 4 Abs. 3 ZwStS tritt, wenn eine Jahresrohmiete - wie hier - nicht zu ermitteln ist, an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 BewG. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 BewG ist die übliche Miete in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Dabei ist ein an die Jahresrohmiete anknüpfender Steuermaßstab zwar, soweit er Zweitwohnungen betrifft, grundsätzlich

nicht zu beanstanden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats (vgl. dazu Beschluss vom 16. August 2016 – 2 LA 82/16 –, wonach der Maßstab einer nach der Mietpreisentwicklung indexierten Jahresrohmiete bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist. Er ist grundsätzlich geeignet, den mit der Nutzung einer Wohnung typischerweise betriebenen Aufwand entsprechend ihrem Nutzwert generalisierend, aber dennoch hinreichend realitätsnah darzustellen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unabhängig davon, ob die Jahresrohmiete gemäß § 79 Abs. 1 BewG nach der zum Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 1964 (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 <BGBl I S. 851>) konkret geschuldeten Miete oder gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BewG nach der zu jenem Zeitpunkt für das Objekt üblichen Miete ermittelt wird. Ziel ist in beiden Fällen eine realitätsgerechte Einschätzung des Mietwerts der Wohnung, die durch die Indexierung zudem dem aktuellen Preisstand angepasst werden soll. Der Normgeber ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu gestalten, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Dabei hat der Normgeber einfache, für die Betroffenen verständliche Regelungen zu wählen, die verlässlich und effizient vollzogen werden können. In diesem Rahmen ist auch eine pauschalierte Erfassung eines tatsächlichen Aufwands grundsätzlich zulässig (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 –, BVerwGE 117, 345-350). Allerdings lässt sich dieser Maßstab ungeachtet der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Berechnung des Einheitswertes zum Bewertungszeitpunkt 1. Januar 1964 (vgl. Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 22. Oktober 2014 - II R

16/13 -, BFHE 247,150 zum Sachwertverfahren) und ungeachtet eines nach Auffassung des Klägers in § 4 der Satzung nicht dem Bestimmtheitsgebot genügenden geregelten Indexes nicht ohne weiteres auf Mobilheime übertragen. Denn ausgehend von der oben genannten Betrachtungsweise sind Mobilheime keine Wohnungen, sondern können diesen unter bestimmten Voraussetzungen (Ausstattungsmerkmale: Kochgelegenheit und sanitäre Einrichtungen) lediglich gleichgestellt werden (vgl. dazu auch Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 21. Lieferung, Stand Januar 2017, Erl. § 3, Rn. 283). Der für Wohnungen in Gebäuden gewählte Steuermaßstab der Jahresrohmiete (§ 79 BewG) ist als Maßstab einer pauschalierten Erfassung eines tatsächlichen Aufwandes bei Mobilheimen nicht geeignet, weil damit nicht gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der vom Inhaber eines Mobilheimes betriebene Aufwand regelmäßig hinter dem von Wohnungsinhabern zurückbleibt.

Anknüpfungspunkt für den Aufwand könnte aber die jährlich zu zahlende Nettostandplatzmiete sein. Dabei wäre jedoch zu beachten, dass der Zweitwohnungssteuer keine erdrosselnde Wirkung zukommt, sie also nicht unverhältnismäßig ist. Dies dürfte nicht der Fall sein, wenn sie sich in einem Bereich von bis zu 20 % der jährlichen Nettostellplatzmiete bewegt (vgl. VGH München, Urteil vom 14. April 2011 – 4 B 10.2557 –, juris, Rn. 21; Urteil des Senats vom 19. November 2003 – 2 KN 1/03 –, in welchem der Steuermaßstab einer Satzung: jährlicher Mietaufwand: die Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend § 79 BewG nicht beanstandet worden ist; Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 21. Lieferung, Stand Januar 2017, Erl. § 3, Rn. 349 m.w.N. aus der Rechtsprechung anderer Obergerichte zur Steuerbemessung bei Wohnwagenstellplätzen: Jahresmiete bzw. Saisonmiete für den Stellplatz zzgl. der üblichen Nebenkosten).

Aus dem Landesverband

Infothek

Projekt BlütenReich in Schleswig-Holstein gestartet

Der dramatische Rückgang der Insekten

ist nicht nur Medienthema, der Verlust ihrer Leistung als Blütenbestäuber hat nicht zuletzt drastische Auswirkungen auf

die Produktion unserer Nahrungsmittel. Viele Menschen, Kommunen und Organisationen wollen etwas tun. Das Projekt BlütenReich Schleswig-Holstein unterstützt freiwillige Initiativen auf kommunaler und privater Basis zur Förderung der Blütenvielfalt und der einheimischen

Insekten. Ziel ist, ein Netzwerk von Akteuren zu fördern, die von einander lernen und sich gegenseitig unterstützen können.

Projekträger ist der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB). Als Projektpartner sind beteiligt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker, der Landesverband der Gartenfreunde sowie die 6 Naturparke und weitere regionale Akteure in Schleswig-Holstein.

Der SHHB knüpft hiermit auch an das Projekt BienenReich Schleswig-Holstein an, das bereits in weit mehr als 100 Veranstaltungen Akteure in Vorträgen, Seminaren und Exkursionen sensibilisiert und informiert hat.

Beide Projekte werden von der BINGO-Umweltlotterie gefördert und laufen bis zum 31. März 2020. Weitere Informationen zu den Projekten finden sich unter www.bienenreich-sh.de.



Blütenreiche Flächen mit besonderen „Insektenmagneten“ leisten einen Beitrag zur Artenvielfalt in den Gemeinden

Veranstaltungsankündigung:

Impulsveranstaltung und Forum: Naturschutz in der Gemeinde - Förderung der Artenvielfalt am Beispiel blütenbesuchender Insekten

Im Rahmen des Projektes Blütenreich Schleswig-Holstein führt der Schleswig-Holsteinische Heimatbund am 07. Februar 2019 in Flintbek eine Veranstaltung zur Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde durch. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit den Projektpartnern des Projektes BlütenReich Schleswig-Holstein sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung / Arbeitskreis Grün im Siedlungsraum und dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume statt. Am Beispiel der Förderung blütenbesuchender Insekten werden Wege aufgezeichnet, dem Verlust an Blütenpflanzen- und Strukturvielfalt und dem damit verbundenen

Rückgang der Insektenvielfalt entgegenzuwirken. Damit werden auch aktuelle Fragestellungen des Landesnaturschutztages 2017 sowie des Deutschen Naturschutztages 2018 aufgegriffen. Die Veranstaltung gibt Impulse zu verstärkten Aktivitäten der Gemeinden, stellt gute Beispiele und Initiativen vor und möchte den Austausch der Akteure befördern. Im Rahmen von kurzen Workshops werden abschließend einzelne Aspekte diskutiert und vertieft. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Akteure in Kommunen, Vertreter von Verbänden und Behörden sowie Interessierte.

Die ganztägige Veranstaltung findet im Rahmen des Projektes BlütenReich Schleswig-Holstein im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek statt und ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Anmeldung ab Anfang Dezember unter anmeldung@bnur.landsh.de oder per Fax an 04347-704-790. Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen beim Schleswig-Holsteinischen Heimatbund Frau Cohrs oder Herr Voigt unter 0431- 98 384-0 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Für die erste Jahreshälfte 2019 sind darüber hinaus in einzelnen Naturparks Schleswig-Holsteins regionale Veranstaltungen geplant. Hinweise dazu finden Sie ab Mitte Dezember auf der Internetseite www.bienenreich-sh.de in der Rubrik BlütenReich Schleswig-Holstein.

SHGT kritisiert SSW-Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 19/887)

Der SHGT hat zusammen mit den anderen Kommunalen Landesverbänden in einer gemeinsamen Stellungnahme den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes kritisiert.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/887) sieht vor, dass nachrangig Hinterbliebene gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 2 Nr. 12 S. 1 BestattG nicht mehr für die Bestattungskosten herangezogen werden können sollen, wenn vorrangig Verpflichtete nicht leistungsfähig sind. Zur Begründung führt der Gesetzentwurf eine in Schleswig-Holstein unterschiedlich gelebte Praxis an, die im Einzelfall zu einer unbilligen Härte für Betroffene führen würde.

Schon heute ist es so, dass § 21 Abs. 2 VVKVO unbillige Härtefälle abwendet. Eine Kostentragungspflicht entfällt regelmäßig in den Fällen, in denen die Familienverhältnisse so nachhaltig gestört sind, dass die Übernahme der Bestattungskosten für den Pflichtigen als grob unbillig

anzusehen ist. In der Stellungnahme kritisieren die Kommunalen Landesverbände insbesondere, dass der Gesetzentwurf auch finanzschwachen Gemeinden die Möglichkeit verwehren würde, nachrangig Hinterbliebene bzgl. der Kostentragungspflicht in Anspruch zu nehmen. Schon heute ist vielfach zu beobachten, dass sich Gemeinden zunehmend an den Kosten der kirchlichen Friedhöfe beteiligen, um das Gebührendefizit, welches aus einer veränderten Bestattungskultur und einer zunehmenden Urnen- oder Friedwaldbestattung resultiert, abzufedern. Damit leisten die Gemeinden schon heute einen maßgeblichen Beitrag zum Erhalt der über Jahrhunderte gewachsenen Friedhofs- und Bestattungskultur. Der Erhalt der Friedhöfe entspricht in erheblichem Maße auch heute noch den Interessen und Wünschen der Bevölkerung. Es steht zu erwarten, dass in Zukunft weitere finanzielle Beteiligungen durch die Gemeinden erfolgen und eingefordert werden. Weitere darüber hinausgehende finanzielle Belastungen sind für die Gemeinden jedoch nicht tragbar.

Europäische Regional- und Agrarpolitik nach 2020 Wie geht's weiter mit der ländlichen Entwicklung?

Einladung zur ASG / ALR Veranstaltung am 3.12.2018, 13:00 Uhr im Kiekin! Gartenstraße 32, 24534 Neumünster

In der laufenden EU-Förderperiode (2014-2020) stehen in Schleswig-Holstein (419 Mio.), in Niedersachsen (1.120 Mio.) und in Mecklenburg-Vorpommern (937 Mio.) Mittel aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) zur Verfügung.

In Schleswig-Holstein werden davon 121 Mio. € von Gemeinden und Projekträgern zur Entwicklung ländlicher Räume umgesetzt – so z.B. über die zahlreichen Projekte der 22 AktivRegionen.

Für die ländlichen Räume spielt die Ausgestaltung der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) für die nächste EU-Förderperiode (2021-2027) somit eine große Rolle.

Sollten die Kürzungsvorschläge von EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger zum Tragen kommen, verliert die Förderung der ländlichen Räume weiter an Bedeutung. Noch sind viele Rahmenbedingungen offen und gestaltbar. Die ersten Vorschläge der EU-Kommission zur Förderpolitik nach 2020 liefern nun einen guten Anlass, eine norddeutsche Diskussion um eine zukunftsweisende EU-Förderpolitik zu eröffnen. Am 3.12. nehmen wir in Neumünster gezielt die Förderung der ländlichen Entwicklung in den Fokus:

Wie sehen die Vorstellungen der EU-Kommission zur GAP und zur Förderung ländlicher Räume aus, wie wollen der Bund und das Land Schleswig-Holstein die Vorgaben aus Brüssel zukünftig umsetzen und welche Veränderungen erscheinen den Akteuren im Bereich der ländlichen Entwicklung als notwendig oder wünschenswert?

Um Sie über den heutigen Sachstand zu informieren und unterschiedliche Positionen zu diskutieren, möchten wir Sie als haupt- oder ehrenamtliche Akteure herzlich einladen, unsere Tagung zu besuchen und namhafte Referenten kennenzulernen:

Dr. Juliane Rumpf, Vorsitzende des Vorstandes der Agrarsozialen Gesellschaft e.V. und Hermann-Josef Thoben, Vorsitzender der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) werden begrüßen. Zum Thema Europäische Förderpolitik für die ländliche Entwicklung nach 2020 Finanzausstattung – Prioritäten – bedarfsgerechterer Ansatz – weniger Regeln – flexiblerer Rahmen referiert Ingeborg Zaiser von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Ralf Wolkenhauer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stellt die Ländliche Entwick-

lungsförderung in der neuen GAP und der GAK: Was wird aus der zweiten Säule? Ergebnisorientiertere GAP und ihre Finanzierung – Das neue Umsetzungsmodell – Wesentliche Elemente für den ELER-Verfahrensstand und weitere Schritte dar und erläutert sie. Über ländliche Entwicklungsförderung – die schleswig-holsteinische Perspektive informiert dann Staatssekretärin Kristina Herbst aus dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Abgerundet wird der Impulsteil von Hermann-Josef Thoben durch die Vorstellung der vier Thesen zur ländlichen Entwicklung SH 2030 aus dem ALR-Strategiepapier zur Nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume. Die abschließende Podiumsdiskussion unter dem Motto „Einfacher, flexibler, zielgerichteter – Kann die neue EU-Förderpolitik die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen?“ begleiten neben den erwähnten Referenten Gero Neidlinger, Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt und Amtsvorsteher des Amtes Hütener Berge, sowie Olaf Prüß, Regionalmanager der Aktivregion und Mitglied des Sprecherkreises der schleswig-holsteinischen AktivRegionen. Die Moderation der Veranstaltung übernimmt Stephan Richter, Journalist und Vorstandsmitglied der ALR e.V.

Der Dank geht an dieser Stelle an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Landwirtschaftliche Rentenbank für die freundliche Unterstützung.

Im Anschluss an die Veranstaltung findet ab 18:00 Uhr im „Kiek in!“ die diesjährige Mitgliederversammlung der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. statt, zu der Gäste herzlich willkommen sind.

Interessierte können sich auf der Homepage der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins umfassend informieren und den Einladungsflyer einsehen (info@alr-sh.de).

Termine:

11.12.2018: Landesvorstand des SHGT

06.03.2019: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

23.03.2019: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

26.03.2019: Besprechung der Kreisgeschäftsführer

27.03.2019: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Novellierte Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens veröffentlicht

Im Amtsblatt vom 12. November 2018 (Ausgabe Nr. 46, S. 1024) wurde die novellierte Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 23 FAG) veröffentlicht. In den zurückliegenden zwei Jahren hat eine beim Innenministerium angesiedelte Arbeitsgruppe an der Fortschreibung gearbeitet und für die Praxis wesentliche Änderungsbedarfe identifiziert. Neben dem Landesfeuerwehrverband und Vertretern des Brandschutzreferates des Innenministeriums waren insbesondere auch die Kommunalen Landesverbände an dem Prozess beteiligt.

Für den SHGT waren dabei insbesondere folgende Aspekte wichtig:

- Schaffung von Förderanreizen für Sammelbeschaffungen
- Herstellung von Rechtssicherheit in den Vergabeverfahren
- mehr Flexibilität bei der Förderung gebrauchter Fahrzeuge

- grundsätzliche Förderfähigkeit gebrauchter Fahrgestelle

Auf folgende wesentliche Änderungen in der Förderkulisse ist hinzuweisen:

1. Verlängerung des förderfähigen Höchstalters von Fahrzeugen auf 48 Monate

Auf Anregung des SHGT wurde das förderfähige Höchstalter von Fahrzeugen von derzeit 24 auf 48 Monate erhöht (Ziff. 2.1.3). Da an die Geschäftsstelle vermehrt der Bedarf herangetragen wurde, auch die Beschaffung gebrauchter Fahrgestelle in die Förderung mit aufzunehmen, konnte der SHGT gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden erreichen, dass erstmals auch gebrauchte Fahrgestelle mit einem Höchstalter von 48 Monaten förderfähig sind. Um der Anhebung des förderfähigen Höchst-

alters bei Fahrzeugen Rechnung zu tragen, wurde auf das bislang bestehende Erfordernis einer Herstellergarantie verzichtet. Erforderlich ist nunmehr, dass die Fahrzeuge neuwertig, überholt und technisch voll einsatzfähig sind (Ziff. 2.1.3).

Kosten für Baubesprechungen sind nicht förderfähig (Ziff. 2.2. am Ende).

2. Erhöhung der Fördersätze um 5 Prozentpunkte, soweit die Durchführung der Ausschreibung einem fachkundigen externen Dritten übertragen wird

Zur Schaffung von Anreizen für eine Übertragung des Ausschreibungsverfahrens an einen fachkundigen externen Dritten, der für Vergabefehler haftet, wurde in Ziff. 4.2.6 des Entwurfes ein um 5 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz aufgenommen. Neben den Dienstleistungen der GMSH oder von KUBUS sind hiervon auch Dienstleistungen von Rechtsanwaltskanzleien umfasst. Die Kommunalen Landesverbände haben sich erfolgreich für die Aufnahme einer Regelung eingesetzt, wonach „fachkundige externe Dritte“ im Sinne der Ziffer 4.2.6 der Richtlinie

auch andere kommunale Beschaffungsstellen sein können. Dies führt dazu, dass Gemeinden auch dann eine erhöhte Förderung erhalten, wenn sie die Ausschreibung durch eine andere Kommune durchführen lassen.

Weiterhin wird in Ziffer 4.2.6 (am Ende) geregelt, dass das für die Durchführung der Ausschreibung durch einen externen Dritten zu zahlende Entgelt Bestandteil des Beschaffungspreises ist. Es wird der förderfähigen Summe zugerechnet und mit dem Prozentsatz gefördert, der auch für die Beschaffungsmaßnahmen festgelegt wird.

3. Erhöhung der Fördersätze um 5 Prozentpunkte bei gemeinsamer Beschaffung durch mehrere Kommunen

Nicht zuletzt aus den sehr positiven Erfahrungen aus der Sammelbeschaffung im Bereich Digitalfunk entstand das Bestreben, zusätzliche Anreize für gemeinsame Beschaffungen zu setzen. Dazu sieht die Richtlinie in Ziff. 4.2.6 einen um 5 Prozentpunkte erhöhten Fördersatz vor, wenn Kommunen gemeinsam beschaffen.

4. Erhöhung der Fördersätze um 10 Prozentpunkte bei Verwendung eines vom Innenministerium veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix

Zur Erleichterung von (Sammel-) Beschaffungen sieht Ziff. 4.2.6 der Richtlinie einen

um 10 Prozentpunkte erhöhten Fördersatz vor, wenn die beschaffende Gemeinde ein vom Ministerium veröffentlichtes Leistungsverzeichnis und eine entsprechende Mustermatrix verwendet. Hierzu tagt eine beim Landesfeuerwehrverband angesiedelte Arbeitsgruppe, die bislang ein Muster-Leistungsverzeichnis für ein TSF-W veröffentlicht hat (s. Die Gemeinde 2016, S. 83). Ziel ist es, für jedes gängige Feuerwehrfahrzeug kurzfristig ein Muster-Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Neben der Vereinfachung von Beschaffungen soll in den Muster-Leistungsverzeichnissen ein vergleichsweise hohes Ausstattungsniveau verankert werden mit dem Ziel, langfristig über eine Zunahme von Sammelbeschaffungen einen höheren Qualitätsstandard zu günstigeren Preisen zu erreichen.

5. Erweiterung der Förderfähigkeit von Schutzkleidung auch auf den Bereich der Einsatzabteilung

Nach der bisherigen Förderrichtlinie war ausschließlich die Schutzkleidung der Jugendfeuerwehr förderfähig. Die novellierte Richtlinie sieht eine Förderfähigkeit der Schutzkleidung für die gesamte Einsatzabteilung vor, soweit sie der Dienstkleidungsvorschrift für die Feuerwehren entspricht. Der Beschaffungswert muss mindestens 5.000 Euro betragen und kann auch durch eine gemeinsame Beschaffung mit einer anderen Gemeinde erreicht werden (Ziff. 2.4/ 4.2.2).

6. Lehrgänge: Erhöhung des den Kostenträgern gewährten Verdienstauffalls von 60 auf 100 Euro pro Tag

Der Erstattungsbetrag, der den Kostenträgern bei Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule für die Gewährung des Arbeitsentgeltes bzw. des Verdienstauffalles gewährt wird, wurde von 60 auf 100 Euro pro Tag erhöht (Ziff. 4.3.1).

7. Materialien für die Ausbildung förderfähig

Die neue Richtlinie sieht in Ziff. 2.2. eine Förderfähigkeit von Geräten und Investitionsmaßnahmen vor, die der Ausbildung auf Kreisebene dienen und deren Beschaffungswert mindestens 150 Euro beträgt.

8. Klarstellung bei Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften: Höhe der Rückforderung ist Ermessensentscheidung

Die Richtlinie stellt in Ziff. 7.2 klar, dass die Höhe der Rückforderung grundsätzlich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu ermitteln ist. Dies ist insofern erwähnenswert, weil zu dieser Frage in der bislang geltenden Fassung zum Teil unterschiedliche Rechtsansichten vertreten wurden.

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Pressemitteilung

Kommunale Landesverbände vom 08.10.2018

Kommunale Landesverbände zur Schulbauförderung: Immenser Sanierungstau erfordert einen Masterplan

Die in der vergangenen Woche veröffentlichten Ergebnisse einer Abfrage zum Investitions- und Sanierungstau an Schulen machen es aus Sicht der Kommunalen Landesverbände notwendig, einen Masterplan für den Schulbau aufzulegen. Dieser muss aktuelle bauliche Bedarfe sowie Modernisierungsanforderungen gleichermaßen berücksichtigen.

Bund und Land fördern den Schulbau in Schleswig-Holstein. Während der Bund mit 99,7 Mio. € aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz finanzschwache Schulträger unterstützt, fördert das Land

aus dem IMPULS-Programm des Landes mit 39 Mio. € den Bau und die Sanierung von öffentlichen Schulen.

„Der Bund wird damit seiner gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht und unterstützt die dringend erforderliche Verbesserung der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Auch das Land hat auf die kommunale Bedarfssituation reagiert und Fördermittel bereitgestellt. Damit ist ein erster Anfang für die Auflösung des Investitions- und Sanierungstaus an öffentlichen Schulen gemacht. Viele Schulträger waren in der Vergangenheit nicht in der

Lage, aus eigener Kraft die Investitionen in den Schulbau zu stemmen“, erklärte der Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Marc Ziertmann.

Eine Vielzahl von Antragstellern ist bei den Förderprogrammen allerdings nicht zum Zuge gekommen. „Die Antragsituation weist einen deutlich höheren Bedarf an Fördermitteln aus. Wir brauchen deshalb eine klare Perspektive, wie es mit der Schulbauförderung über die beiden jetzt vorliegenden Programme hinaus weitergehen wird“, sagte Jörg Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Die kommunalen Bildungslandschaften stehen vor enormen Herausforderungen. Neben der baulichen Sanierung müssen auch die Herausforderungen der Digitalisierung gemeistert werden. „Die kommunale Schulinfrastruktur muss in allen Regionen Schleswig-Holsteins gleichwertig sein. Deshalb ist es notwendig, den aufgelaufenen Sanierungs- und Investitions-

stau möglichst flächendeckend und zügig aufzulösen“, forderte Dr. Sönke Schulz, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

Die Kommunalen Landesverbände sehen das Land in der Pflicht, eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zu gewährleisten. Der aufgelaufene Sanierungsstau zeigt, dass dies in der Vergan-

genheit nicht der Fall war. Umso dringlicher ist es, dass die Sanierung und Modernisierung der Schulgebäude durch einen Masterplan für den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus kurzfristig gelingt. Eine Neufassung des kommunalen Finanzausgleichs wird mittelfristig insbesondere die Bedarfssituation der Schulinfrastruktur zu berücksichtigen ha-

ben, damit in der Zukunft ausreichend Mittel für den Bau, die Unterhaltung und die Anpassung der Schullandschaft an die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen (Digitalisierung/Ganztagsbetreuung/neue Unterrichtsformen usw.) auch zur Verfügung stehen.

Buchbesprechungen

Clemens Renker

**Gestalten, um zu überleben:
Das neue Dorf**

Springer Verlag, Softcover

2018, 178 Seiten

Bezugspreis: 19,99 Euro (D)

ISBN: 978-3-658-21445-6

Auch als eBook verfügbar

„Rettet das Dorf!“ flehte Gerhard Henkel vor zwei Jahren warnend in seinem aufrüttelnden Buch. Scheinbar hilflos stehen die in Deutschland zu 4600 Gemeinden zusammengefassten früheren Dörfer dem Megatrend der Urbanisierung gegenüber. Nach herrschender Meinung werden die 86 Großstädte, 650 Mittelstädte und teilweise auch die 1600 Kleinstädte triumphieren. Fachleute und Forschungseinrichtungen wie das Berliner Institut für Bevölkerung und Entwicklung warnen Politiker davor, den Menschen Märchen über eine positive Zukunft und Chancen von Dörfern zu erzählen. Sie sehen nahezu allorts einen negativen Demografie- und Wegzug-Saldo. So sollen etwa 70 % der ländlichen Gemeinden an Einwohnern verlieren, in Ostdeutschland sogar 96 %. Im Jahre 2050 sollen nur noch 16 % der Deutschen auf dem Lande leben. Bleibt uns also nur, den Verlust der Dörfer zu beklagen und den Triumph der Städte zu feiern? Clemens Renker sagt nein! Er ist überzeugt von der Zukunft des Dorfes: „Unsere Dörfer haben riesige Probleme – und ebenso große Chancen.“ Diese zu sehen und aktiv zu gestalten ist die Botschaft seines bei Springer Gabler erschienenen Buches Das neue Dorf. Wie der Weg dahin beschritten werden kann, beschreibt der Autor mit profundem Wissen und seiner persönlichen Erfahrung aus der aktiven Dorferneuerung.

„Tatsächlich stehen die deutschen Dörfer in ihrer 800-jährigen Geschichte erstmalig einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber, die sie bisher so nicht kannten und die für die Betroffenen auf den Dörfern die Qualität einer Disruption haben“, gibt Clemens Renker zu. Diese disruptive

Herausforderung nehme den herkömmlich bewährten Entscheidungs- und Handlungslogiken der Kommunalparlamente und der zugehörigen Ämter ihre Wirkungskraft, und sie erschüttere die traditionellen Denk- und Verhaltensweisen vieler Bürger. Beim Versuch, das Dorf wiederzubeleben, erlebten politisch Verantwortliche und engagierte Bürger oft eine spezielle Art von „Innovator's Dilemma“: „Denn wenn sie innerhalb ihrer traditionellen Wertesysteme der Dorfkultur wie Idealismus, intrinsische Motivation, ehrenamtliche Tätigkeit, Zusammenhalt, Selbstverantwortung und Gemeinsinn die Intensität des Einsatzes dieser Kräfte verstärken, stehen sie oftmals hinterher dennoch mit leeren Händen da.“ Denn ihre Lösungen passten nicht mehr zur heutigen Aufgabenstellung. Auch die Versuche, die Dorferneuerung mit den angewandten Methoden der Betriebswirtschaftslehre, der Raumplanung und der regionalen Strukturpolitik voranzubringen, scheiterten häufig: „Bei disruptiven Verhältnissen erzeugen diese aufwendigen Vorgehensweisen viel Stress und reichlich Frustration bei den Beteiligten – und nicht die erwarteten Erfolge.“ Das Dorf hat aber Zukunft, wenn es gelingt, die neuen Chancen zu erkennen und die seit Jahrhunderten bestehenden Ursachen für das Erfolgsmodell „Dorf“ zu revitalisieren, so Renker weiter. Es gelte, ein Licht anzuzünden. Dann falle es leichter, sich zu orientieren und die richtigen Wege zu finden. Denn tatsächlich seien die meisten Dörfer auf dem Weg in eine unbekannt Zukunft – und das ohne Navigationssystem. Mit seinem Buch zündet Renker ein solches Licht an, indem er ganzheitliches Marketing richtig verstanden auf die Dörfer anwendet: Dorfmarketing als Problemlöser und Werttreiber. Im Buch stellt er die richtigen Fragen und liefert konkrete Handlungsanweisungen: Worin besteht die Existenzberechtigung von Dörfern? Wie können sich Dörfer im Wettbewerb mit Städten wirkungsvoll positionieren? Gibt es zur „Smart City“ ein „Smart Village“? Welchen Menschen bieten Dörfer

welche vorteilhafteren Leistungen und Lebensqualitäten? Wie erzielen Dörfer nachhaltige Einnahmen, um ihre Infrastruktur und Daseinsvorsorge finanzieren zu können? Nach welchen Werten, Normen und Regeln wollen die Menschen im Dorf zusammenleben?

Das Buch von Clemens Renker ist kein Buch der Prophezeiungen, Prognosen und Entwicklung von Szenarien über das zukünftige Dorf. Es ist vielmehr ein Buch der geführten Möglichkeiten zu einem neuen Dorf, und ein motivierendes Buch für alle politisch Verantwortlichen und die engagierten Bürger von Dörfern, die Ihre Zukunft aktiv gestalten wollen.

Prof. Dr. Dr. h.c Clemens Renker lehrt seit 1984 an mehreren Universitäten und Hochschulen im Schwerpunkt Marketing als marktorientierte Unternehmensführung und Bankbetriebslehre (www.ifme-institut.de). Er verfügt als mehrfach ausgezeichnete Manager über Führungserfahrung in Kreditinstituten, Industrie und Dienstleistungsunternehmen. Seit seiner Jugend beschäftigt er sich in Praxis und Theorie auch mit der Gestaltung von Dörfern und ländlichen Räumen.

Kollmann/Rhode/Mohr
**Wassergesetz des Landes
Schleswig-Holstein**
Kommentar

Kommunal- und Schul-Verlag
Stand: inkl. 10. Nachlief., August 2018
118 Seiten / 23,40 Euro
Gesamtwerk: 782 Seiten / 69,00 Euro
Loseblattausgabe (1 Ordner)
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN: 978-3-88061-775-9

Das Land Schleswig-Holstein hatte mit dem Landeswassergesetz (LWG) auf die neuen bundesrechtlichen Regelungen durch das neue Wasserhaushaltsgesetz von 2010 reagiert. Gegenstand der 10. Nachlieferung sind

insbesondere die §§ 7, 21, 31a und 32 LWG, eher kleinere Veränderungen gibt es u.a. bei §§ 23-28, §§ 105-108, § 115 LWG sowie einzelnen anderen Vorschriften. Ein sachdienlicher Anhang enthält das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. Eine informative Einführung, ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Der kompetente Praxis-Kommentar ist die zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Städte, Ämter und Gemeinden, Wasserbehörden, Gerichte und Justiziere, sämtliche mit dem Wasserrecht befassten Personen und Institutionen (wie z.B. Ingenieure, Architekten, Naturschützer, Wasserverbände, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft). Der Text des WHG wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
551. Nachlieferung (August 2018, Preis 79,90 Euro) enthält:

C 13 SH- Landesdisziplinargesetz (LOG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Amtsrat Alexander Frankenstein, LL.M. (Com.), Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und ergänzt. Aufgrund des enormen Umfangs erhalten Sie die Überarbeitungen ab § 18 mit der nächsten Lieferung.

K 31a- Waffenrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.
Die Kommentierungen zu einer Reihe von

§§ wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Auch eine Reihe von Anhängen wurde aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
552. Nachlieferung (September 2018, Preis 79,90 Euro) enthält:

A 27 SH – Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GWKG)

Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a.D., ehem. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein.
Der Beitrag wird für die Kommunalwahl 2018 auf den aktuellen Stand gebracht.

B 3 SH – Kreisordnung für Schleswig- Holstein (Kreisordnung (KrO))

Von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a.D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Schelia, Ministerialdirigent a.D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz von Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistages, Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamtes beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlfis, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Thorsten Ingo Wolf, Justiziar beim Kreis Segeberg. Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 19, 22, 25, 26, 26a, 27, 27a, 28-25, 35a, 36, 37, 40, 41 KrO unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

B 9 SH – Gemeindehaushaltsrecht in Schleswig-Holstein (Kameralistik)

Von Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag.
Die im Beitrag abgedruckten Texte zu den einzelnen Vorschriften wurden aktualisiert.

B 9c – Rechnungslegung öffentlicher Gebietskörperschaften in Europa

Von Prof. Dr. Berit Adam, Dipl.-Kaufrau, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin und Dr. Jens Heiling, Manager, Financial Accounting Services; Government & Public Sector, Ernst & Young. Der neue Beitrag beschreibt die Vor- und Nachteile einer europäischen Harmoni-

sierung von Rechnungslegungsstandards auf Basis der IPSAS und EPSAS.

B 22 SH – Amtsordnung für Schles- wig-Holstein (Amtsordnung – AO)

Begründet von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a.D., fortgeführt von Thorsten Ingo Wolf, Kreisoberverwaltungsrat, Leiter des Rechtsamtes des Kreises Segeberg. Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 9 (Zusammensetzung des Amtsausschusses), 10 (Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses) und 10a (Ausschüsse des Amtsausschusses) AO überarbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
553. Nachlieferung (September 2018, Preis 79,90 Euro) enthält:

C 13 SH – Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von von Anouschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Amtsrat Alexander Frankenstein, LL.M. (Com.), Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und ergänzt. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die restlichen Überarbeitungen ab § 18.

K 5a SH – Abfallrecht in Schleswig-Holstein

Von Dr. Andreas Wasielewski, Ministerialrat, Referatsleiter, Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, unter Mitarbeit von Niklas Hunze, Regierungsinspektor, Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Diese Lieferung enthält neben einer Erweiterung und Aktualisierung des Anhangs die Kommentierung des LabfWG.

Hübner-Berger/ Weiß/
Benning/ Warnecke

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)

*Kommunal- und Schul-Verlag
13. Nachlief. Juli 2018
430 Seiten, Loseblattausgabe
(in 1 Ordner)
Bezugspreis: 69,00 Euro
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN: 978-3-88061-960-9*

Das Gesetz regelt die Wahrung der innerdienstlichen Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes. Die demokra-

tisch legitimierten Personalvertretungen nehmen an der Mitbestimmung der der Verwaltung unterliegenden Entscheidung teil.

Mit der sehr anschaulichen, praxisorientierten und leicht verständlichen Kommentierung zum Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte ist gewährleistet, dass auch den nicht ständig und speziell damit befassten Personen die Bewältigung dieser komplexen Rechtsmaterie wesentlich erleichtert wird. Im Kommentar sind alle ergangenen Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis berücksichtigt. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände werden ausführlich erläutert; ebenso werden Reichweite und Grenzen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aufgezeigt.

Die Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn eine Einrichtung zwar privatrechtlich organisiert, deren Kapitalmehrheit sich aber in der öffentlichen Hand befindet und die Einrichtung dadurch deren Einflussnahme unterworfen ist.

Der Praxis-Kommentar "Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein" richtet sich an die gesamte öffentliche Verwaltung, Personal- und Betriebsräte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte und Rechtsanwälte.

Die aktuelle Lieferung berücksichtigt hauptsächlich die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts und weitere obergerichtliche Entscheidungen in Personalvertretungsangelegenheiten mit der Kommentierung der §§ 1, 2, 9, 15, 16-27, 36, 47, 49, 51, 52, 54, 57, 59, 60, 61, 65, 66, 83, 88 MBG Schl.-H.

Busse/ Bienek/ Demmer/ Dirnberger/
Dilken/ Meeßen/ Schmidt/ Schulz/
Simon/ Sommer/ Stange
**Baugesetzbuch (BauGB)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
Kommentare

Kommunal- und Schulverlag
28. Nachlief. Juli 2018, 456 Seiten,
70,40 Euro
Gesamtwerk: 2.790 Seiten, 149,00 Euro,
Loseblattausgabe (in 2 Ordnern),
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN: 978-3-86115-922-3

Der Titel "Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung" behandelt das BauGB und

die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das Werk trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen den betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können.

Das Werk "Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung" beinhaltet u.a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten im vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umlegungsverfahrens im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern.

Das Werk gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text der BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

Der Kommentar zum BauGB wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 29-38, 45, 47, 48, 49 aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung). 88-92 aus dem Fünften Teil (Enteignung) des Ersten Kapitels (Allgemeines Städtebaurecht) und 233-235, 245c aus dem Ersten Teil (Überleitungs-vorschriften) des Vierten Kapitels (Überleitungs- und Schlussvorschriften) BauGB. Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M. Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, wird der Titel von einem praxisnahen und motivierten Spezialistenteam fortgeführt und in den kommenden Jah-

ren auf neue Beine gestellt. Der Teil Baunutzungsverordnung wird von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D., ehemaliger Verwaltungsrichter, Präsident eines Verwaltungsgerichts und Vizepräsident eines Oberverwaltungsgerichts verantwortet.

Joachim Driehaus
Kommunalabgabenrecht

nwb-Verlag
58. Ergänzungslieferung, März 2018
4196 Seiten (Gesamtwerk),
Loseblattsammlung in drei Ordnern
Bezugspreis Gesamtwerk: 189,00 Euro
ISBN: 978-3-482-42751-0

Der „Driehaus“ ist das Standardwerk zum Kommunalabgabenrecht. Der viel zitierte Kommentar ist Richtschnur für Gerichte und Verwaltung, seine praxisnahen Ausführungen sind für kommunale Aufgabenträger eine wertvolle Hilfe.

Länderübergreifende Konzeption

Die Kommentierung orientiert sich am KAG Nordrhein-Westfalen und stellt anschließend die Abweichungen der übrigen Bundesländer im Zusammenhang dar. Besonderheiten einzelner Länder im Bereich des Benutzungsgebühren- und Anschlussbeitragsrechts werden in eigenen Kapiteln behandelt. Die Gesamtschau erleichtert Ihnen die Rechtsanwendung im Einzelfall und bietet Ihnen die Chance, „über den Tellerrand zu blicken“ und von Entscheidungen und Entwicklungen im Rest der Republik zu profitieren.

Jetzt inklusive Online-Version

Die Online-Version des KAG-Kommentars steht allen Beziehern des Loseblattwerkes ab sofort zusätzlich zur Verfügung. Sie ermöglicht eine schnellere Recherche und flexiblere Handhabung der Kommentierung und wird mit jeder Ergänzungslieferung aktualisiert!

Der Kommentar ist in vier Teile gegliedert: Teil I enthält das Inhalts-, Abkürzungs-, Literatur- und Bearbeiterverzeichnis.

Teil II, der Textteil, liefert Ihnen den Wortlaut der einzelnen Kommunalabgabengesetze sowie den Text der zu ihnen ergangenen und heute noch gültigen Verwaltungsvorschriften bzw. Anwendungshinweise – nach Ländern geordnet und über eine praktische Griffleiste schnell aufzuschlagen.

Teil III enthält die Kommentierung,

Teil IV das Stichwortverzeichnis.